



MATERIALIEN FÜR JUGENDARBEIT UND JUGENDPOLITIK



recht.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

GESETZLICHE GRUNDLAGEN
DER JUGENDARBEIT
IN NIEDERSACHSEN

landesjugendring niedersachsen e.v.

recht.

Gesetze. Verordnungen. Erlasse. Richtlinien

IMPRESSUM

Die Reihe »Materialien für Jugendarbeit und Jugendpolitik« wird herausgegeben vom Landesjugendring Niedersachsen e.V., Zeistrae 13, 30519 Hannover, fon: 0511.5194510, E-Mail: info@ljr.de, web: www.ljr.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT (V.I.S.D.P.) Björn Bertram

REDAKTION Andrea Mai, Gesa Temminghoff

GRAFIK & LAYOUT Gesa Temminghoff & s•form

DRUCK BWH GmbH

FOTOS Archiv Landesjugendring Niedersachsen & Mark Mhlhaus, attenzione-foto.com

1. Auflage - Stand der rechtlichen Grundlage: April 2016

ClimatePartner  Zertifikatnummer:
klimateutral 53362-1603-1029

Inhalt

A Allgemeine Vorschriften

- I Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
- II Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des SGB VIII
- III Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

B Ehrenamt

- I Jugendleitercard
- II Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)
- III Beiblatt zum Zeugnis

C Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

- I Sonderurlaub für Jugendleiter-innen
- II Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports
- III Freistellung vom Unterricht
- IV Sonderurlaub von Arbeitnehmer-innen im öffentlichen Dienst
- V Soldat-inn-enurlaubsverordnung (SUV)
- VI Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter (SUrIV)
- VII Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO)
- VIII VV zur Durchführung der Nds. Sonderurlaubsverordnung

D Bildungsurlaub

- I Nds. Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)
- II Durchführungsverordnung zum Nds. Bildungsurlaubsgesetz
- III Richtlinien zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahren nach dem Nds. Bildungsurlaubsgesetz

E Förderung der Kinder und Jugendarbeit

- I Jugendförderungsgesetz (JFG)
- II Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit
- III Richtlinie zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Ausgleich von Verdienstauffällen
- IV Hinweise zur Erstattung von Verdienstauffall
- V Richtlinie internationalen Jugendarbeit
- VI Personalkosten für Beschäftigte bei anerkannten Trägern
- VII Richtlinie Generation³

F Jugendsozialarbeit und andere Förderbereiche

- I Richtlinie Demokratie und Toleranz
- II Richtlinie Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren
- III Richtlinie Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- IV Richtlinie ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige
- V Richtlinie Medienkoordinator-inn-en

G sonstige gesetzliche Regelungen

- I Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- II Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen
- III Schaubild: Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- IV Schaubild: Sozialversicherungspflicht / Künstlersozialkassen-Pflicht
- V Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG)
- VI Urheberrechtsgesetz
- VII Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)
- VIII Umsatzsteuergesetz (UStG)
- IX Regelungen zum Reisevertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
- X Die Arbeit in der Ganztagschule

Mitgliedsverbände des LJR

Aktuelle Gesetzestexte

Die jeweils aktuellen Gesetzestexte befinden sich auf

www.ljr.de/recht.html

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

in der Fassung vom 17.7.2015 (BGBl. I S. 1368)
(Auszug: §§ 1-4,, 8a, 11-14, 69-72a, 73-75, 78-80)

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2

Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfaßt Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. (weggefallen)
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3

Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Zweites Kapitel: Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 11

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugendberatung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12

Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13

Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger

betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt: Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70

Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71

Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhil-

feausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nummer 1 stimmberechtigt ist.

§ 72a

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Zweiter Abschnitt: Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73

Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74

Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammenschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 78

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Dritter Abschnitt: Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 79

Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 79a

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsät-

zen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

§ 80

Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. en und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuß, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuß zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetz- buchs (Nds. AG SGB VIII)

vom 5. Februar 1993

in der Fassung vom 17.9.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

Erster Abschnitt Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1

(1) Landkreise und kreisfreie Städte (örtliche Träger) erfüllen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt (§ 70 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

(2) Örtliche Träger sind die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Absatzes 1 erfüllen. Das zuständige Ministerium hat die Bestimmung zum örtlichen Träger zurückzunehmen, wenn die Gemeinde dies beantragt oder ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Der örtliche Träger hat nach Maßgabe des § 80 SGB VIII die Jugendhilfeplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

§ 2

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

§ 3

(1) Die Vertretungskörperschaft legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuß zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII. Dabei soll von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

(2) Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers sind, müssen ihre Hauptwohnung im Gebiet der Vertretungskörperschaft und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

(1) Die Satzung bestimmt, daß dem Jugendhilfeausschuß weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören. In jedem Fall gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts,
2. die Stadt- oder Kreisjugendpflegerin oder der Stadt- oder Kreisjugendpfleger,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(3) Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 5

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuß seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung der Vertretungskörperschaft.

§ 6

(1) Der Jugendhilfeausschuß beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII, soweit nicht durch Satzung für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten etwas anderes bestimmt ist oder die Vertretungskörperschaft sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten hat.

(2) Der Jugendhilfeausschuß beschließt über Widersprüche in Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit der Vertretungskörperschaft gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden hatte. Der Jugendhilfeausschuß kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(3) Vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamts ist der Jugendhilfeausschuß zu hören.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts berichtet dem Jugendhilfeausschuß regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamts sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers. Der Ausschuß kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamts die erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 8

Im Jugendamt ist wenigstens eine Stelle für eine hauptamtlich tätige Jugendpflegerin oder einen hauptamtlich tätigen Jugendpfleger einzurichten. Die Stelle darf nur einer Fachkraft übertragen werden, die als Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter staatlich anerkannt ist oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung hat.

Zweiter Abschnitt Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 9

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land.

(2) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 SGB VIII durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts, die aus den von der Landesregierung bestimmten Stellen besteht, wahrgenommen.

§ 10

(1) Ergänzend zu den in § 71 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB VIII genannten Aufgaben kann der Landesjugendhilfeausschuss in Angelegenheiten der Jugendhilfe, für die der überörtliche Träger zuständig ist, im Rahmen seiner Geschäftsordnung und der dem Landesjugendamt durch den Landtag zur Verfügung gestellten Mittel Beschlüsse fassen. Satz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. neun Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen je
 - a) zwei Personen nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,

b) eine Person nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,

c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion verfügen soll und

d) eine Person über Erfahrungen in der Mädchenarbeit sowie eine Person über Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen soll,

2. zwei Personen, von denen je eine von der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und vom Katholischen Büro Niedersachsen benannt wird,
3. vier Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden und von denen mindestens eine die Leitung eines Jugendamts innehaben soll,
4. eine in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Person, die in der Arbeit mit jungen Menschen mit Migrationshintergrund erfahren ist und die von dem für Integration zuständigen Ministerium oder der von diesem beauftragten Behörde benannt wird,
5. eine Person, die auf Landesebene die Belange von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft von gemeinnützigen Vereinen, deren Mitglieder im Wesentlichen Eltern sind, vertritt und von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium benannt wird, und
6. eine im Kinder- und Jugendschutz erfahrene Person, die von dem für Kinder- und Jugendschutz zuständigen Ministerium benannt wird.

Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt; Satz 1 gilt entsprechend. Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses sollen je zur Hälfte Frauen und Männer bestellt werden.

(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium und der benennenden Stelle Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere Mitglieder bestellen.

(4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gelten § 7 dieses Gesetzes sowie die §§ 84 und 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium beruft als beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. auf Vorschlag jeder Fraktion des Landtages eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten,
2. die oder den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen/Bremen,

3. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügt,
4. jeweils eine Person auf Vorschlag
 - a) der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen,
 - b) der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. und
5. jeweils eine Person auf gemeinsamen Vorschlag
 - a) des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen sowie
 - b) des DITIB Landesverbandes der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e. V. und der SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen.

Für jedes beratende Mitglied wird ein stellvertretendes beratendes Mitglied berufen; Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 entsprechend. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann beratende Mitglieder im Einvernehmen mit der vorschlagenden Stelle aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere beratende Mitglieder berufen.

(7) An den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses können Vertreterinnen und Vertreter des für Kinder- und Jugendhilfe sowie des für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministeriums (oberste Landesjugendbehörden) teilnehmen; ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(8) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu den Sitzungen Gäste einladen; ihnen kann das Wort erteilt werden.

(9) Die Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtages. Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; diese kann insbesondere die Bildung von Unterausschüssen vorsehen. Die Geschäftsordnung ist den obersten Landesjugendbehörden anzuzeigen.

§ 11

Der Landesjugendhilfeausschuss kann vom Landesjugendamt die erforderlichen Auskünfte verlangen und durch ein von ihm beauftragtes Mitglied Einsicht in die Akten des Landesjugendamts nehmen.

§ 12

(1) Das Land kann unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 SGB VIII zur Förderung von Vorhaben der Jugendhilfe Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts gewähren, insbesondere für Vorhaben der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und zur Förderung der Erziehung in der Familie.

Dritter Abschnitt Wahrnehmung örtlicher Aufgaben der Jugendhilfe durch Gemeinden

§ 13

(1) Gemeinden, die nicht örtliche Träger nach § 1 Abs. 2 sind, können im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

(2) Gemeinden, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, bilden einen Jugendausschuß. Gemeinden unter 5 000 Einwohner können von der Bildung eines Jugendausschusses absehen. Dem Jugendausschuß gehören als beratende Mitglieder Personen an, die von den im Bereich der jeweiligen Gemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Dem örtlichen Träger obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen. Die Gemeinden sind an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen. Sie fördern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ergänzend die Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII).

Vierter Abschnitt Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 14

(1) Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist das Jugendamt, wenn der Wirkungskreis des Trägers nicht wesentlich über den Zuständigkeitsbereich des Jugendamts hinausreicht, sonst das Landesjugendamt. Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe des § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

(2) Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auf die ihm angehörenden rechtlich unselbständigen Mitgliedergruppen und die ihm zum Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt wurde, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluß bei der Behörde anzeigt, die seine Anerkennung ausgesprochen hat, und diese der neu hinzugetretenen Vereinigung die Anerkennung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige versagt. Über die Anerkennung ist der Vereinigung auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

Fünfter Abschnitt Kindertagespflege

§ 15

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Sie kann im Einzelfall für die Betreuung von weniger Kindern erteilt werden. In der Erlaubnis ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen.

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

Sechster Abschnitt Jugendschutz

§ 16

(1) Die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im übrigen die Landkreise, überwachen die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Die Bediensteten dieser Stellen sind befugt, die Räume der in Absatz 3 bezeichneten Betriebe während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Ist eine Prüfung von Trägermedien im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes in den Räumen des Betriebes nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, so sind die Inhaberin oder der Inhaber und die in den Räumen des Betriebes beschäftigten Personen verpflichtet, den Bediensteten der in Absatz 1 genannten Stellen diese Trägermedien zur Prüfung außerhalb der Räume des Betriebes auszuhändigen. Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die Trägermedien sollen spätestens nach fünf Tagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.

(3) Der Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen Betriebe, die geschäftsmäßig Trägermedien im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes, die den in § 15 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes genannten Beschränkungen unterliegen,

1. verbreiten,
2. öffentlich ausstellen, anschlagen, vorführen oder sonst zugänglich machen oder
3. anbieten, ankündigen oder anpreisen.

Siebenter Abschnitt

§ 17 *)

(1) Die Geltung von Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird ausgeschlossen.

(2) Maßnahmen der Frühförderung für Kinder sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und nicht nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs.

§ 18

(1) § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 363) und durch Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 8 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. die Aufgaben nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.“
2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mit Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden kann die Samtgemeinde einzelne Aufgaben nach Satz 1 Nr. 9 auf eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden übertragen.“

(2) Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 13 wahrgenommen haben, können die bisher wahrgenommenen Aufgaben weiter wahrnehmen.

§ 18a

(1) Für die Durchführung der Landesgesetze auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Fördermaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Vorschriften des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 15 am 1. April 1993 in Kraft. § 17 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß abweichend von Artikel 11 Abs. 1 KJHG die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz nur bis zum 31. März 1993 den Leistungen der Jugendhilfe vorgehen.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 26. Januar 1990 (Nieders. GVBl. S. 45), geändert durch Artikel 25 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1990 vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), tritt mit Ausnahme seines § 28 mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft. § 28 tritt mit Ablauf des 31. März 1993 außer Kraft.

(3) Die Jugendhilfeausschüsse sind bis zum 30. Juni 1993 neu zu bilden. Bis zur Neubildung gilt § 5 entsprechend.

Fußnoten

*Gemäß § 19 Abs. 1 dieser Verordnung ist § 17 mit der Maßgabe anzuwenden, daß abweichend von Artikel 11 Abs. 1 KJHG die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz nur bis zum 31. März 1993 den Leistungen der Jugendhilfe vorgehen.

Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.4.1994

1. Vorbemerkungen

1.1 Funktion der Anerkennung

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weist in § 75 der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eine neuartige Funktion zu, die sich von der Zielsetzung der Vorgängernorm (§ 9 JWG) deutlich unterscheidet. Ausweislich der Regierungsbeurteilung zu § 75 SGB VIII soll „die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle“ (vgl. BT-Drs. 11/5948/1989).

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt daher nunmehr

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2; Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (z. B. § 4 Abs. 2, 76 Abs. 1, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII).

Nach Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt „in der Regel“ eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über die bloße Feststellung der „Förderungswürdigkeit“ (nach bisherigem Verständnis) hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer (vielleicht einmaligen) Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Jugendhilfeausschuß bzw. den Landesjugendhilfeausschuß machen zu dürfen oder etwa an einer Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Vielmehr ist - neben anderen Bedingungen - von einem anzuerkennenden Träger darzulegen, daß aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwartet werden kann, daß er „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII anerkannt:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie

- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

Entsprechende Regelungen sind in den Ausführungsgesetzen der Länder für die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege getroffen worden.

1.2 Träger der freien Jugendhilfe

Das SGB VIII hat bewußt auf eine Definition des Begriffs „Träger der freien Jugendhilfe“ verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. §§ 82, 83, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII).

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 12 SGB VIII) können daher auch andere juristische Personen (wie z. B. der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII

2.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

2.1.1 Der anzuerkennende Träger muß selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Nicht ausreichend wäre es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Bereitstellung von Räumen).

2.1.2 Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

2.1.3 Durch den Verweis auf § 1 SGB VIII wird deutlich, daß das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.

2.1.4 Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muß aber sowohl

- nach der Satzung als auch
- in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

2.1.5 Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z.B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

2.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Voraussetzung der Anerkennung ist, daß der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter „nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden“ wird (vgl. BTDRs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muß geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugute kommen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 AO).
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z.B. durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen schon aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, muß im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muß diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u.a., daß über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

2.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erwarten läßt, daß er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

In dieser Bestimmung kommt die neuartige Funktion der Anerkennung (vgl. Nr. 1.1.) zum Ausdruck; dies ist bei der Auslegung und der Anwendung der Vorschrift zu berücksichtigen:

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und sonstigen Verhältnissen des (Jugend-/Landesjugend-)

Amtsbezirks, in dem der Träger tätig ist, ergeben sich daraus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung (die sich allenfalls in landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen näher konkretisieren läßt) können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

2.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

2.4.1 Schließlich wird vom Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die „Ziele des Grundgesetzes“ enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeuten sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit“, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die freie Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 2, 12f.).

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber

den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

2.4.2 Träger, die sich in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, daß die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muß.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden [vgl. BVerfGE 39, 334 (347 f.), BVerwGE 47, 330 (343), BVerwGE 55, 232 (237ff.)].

2.4.3 Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Mißachtung der Menschenrechte, des Rechtes auf Leben und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder der Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

3. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1, 71 Abs. 1 Nr. 2). Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

3.1

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muß eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) sein; ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, muß daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eigene Jugendordnung oder -satzung,
- selbstgewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

3.2

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird die Jugendarbeit gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dies setzt voraus, daß im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

Es ist ein Wesensmerkmal demokratisch strukturierter Organisationen, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren, diese Delegation aber wiederum von dem Vertrauen aller Mitglieder abhängig zu machen mit der Folge, daß die Übertragung eines Amtes oder einer Funktion widerrufen und der gewählte Vertreter zur Rechenschaft gezogen werden kann.

3.3

Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muß auf Dauer angelegt sein (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dieses Merkmal unterscheidet sie u. a. von projektbezogenen Jugendinitiativen, die sich nach Beendigung wieder auflösen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe zeichnet sich daher durch eine hinreichend feste Organisationsstruktur aus, die die Einheit und Kontinuität des Verbandes unabhängig vom Wechsel seiner Mitglieder gewährleistet. Eine bestimmte Rechtsform ist nicht zwingend notwendig; das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist allerdings bei Vorliegen einer festen Organisationsstruktur (z.B. wenn der Verband die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gewählt hat) regelmäßig zu bejahen.

3.4

Die Arbeit eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Durch diese bewußt offene Formulierung wird klargestellt, daß sowohl innerverbandliche als auch offene Angebotsformen in Frage kommen.

4. Verfahrensfragen

4.1 Landesregelungen

Insbesondere die Frage der örtlichen Zuständigkeit ist durch Landesrecht zu regeln.

4.2 Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

4.2.1 Bei freien Trägern mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

4.2.2 Bei freien Trägern mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen kann das Anerkennungsverfahren, sofern dies beantragt wird, auch auf die Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen ausgedehnt werden. Dabei muß im Einzelfall geprüft werden, inwieweit die Anerkennungs Voraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen und Untergliederungen erfüllt sind.

4.2.3 Der Anerkennungsbescheid muß eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

4.2.4 Für später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen gilt Nr. 4.2.2.

4.3 Räumlicher Wirkungsbereich der Anerkennung

Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung ist in ihren Rechtswirkungen grundsätzlich nicht räumlich begrenzt. Sie kann jedoch im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet eines oder mehrerer örtlicher oder überörtlicher Träger beschränkt werden. In diesem Falle oder wenn aus anderen Gründen ein besonderes rechtliches Interesse besteht, bleibt es dem freien Träger unbenommen, auch bei anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Anerkennung zu beantragen.

4.4 Anerkennung von Bundesorganisationen

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen ist zu unterscheiden: Handelt es sich um einen Träger, der zwar bundesweit wirkt, aber keine regionalen Untergliederungen aufweist, so gilt Nr. 4.3. Handelt es sich dagegen um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, so sollte sich die Anerkennung der Bundesorganisation durch das Sitzland in der Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen.

4.5 Länderumfrage

Sowohl für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet eines Landes hinaus wirkenden freien Trägers als auch bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich in ähnlicher Weise oder in anderen Fällen auch in anderen Ländern stellen können, ist es zweckmäßig, zuvor eine Umfrage bei den Obersten Landesjugendbehörden durchzuführen.

4.6 Antragsunterlagen

4.6.1 Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;
- Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen Beitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe.

4.6.2 Dem Antrag soll beigefügt werden:

- die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- ein Exemplar der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister;
- bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift.

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

5. Schlußbestimmung

Die vorstehenden Grundsätze treten an die Stelle der am 22./23. Oktober 1987 von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden beschlossenen Grundsätze für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG.

Das Nds. Kultusministerium hat die hier abgedruckten „Grundsätze“ mit Schreiben vom 17. Mai 1994 zur Verwendung im Rahmen der gemäß § 14 Abs. 1 AGKJHG zu treffenden Anerkennungsentscheidungen herausgegeben.

Aus dem Erlaß des Nds. Kultusministeriums vom 17. Mai 1994 und der Ergänzung vom 29.03.1995:

Es ist die Aufgabe dieser Anerkennungsgrundsätze, die Handhabung der Anerkennungsverfahren in den Ländern möglichst zu vereinheitlichen und (für die Antragsteller) transparenter zu machen.

1. Zu Nr. 2.3 der Grundsätze:

Die Anforderungen für die Feststellung, daß der Träger „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe“ leistet, dürfen allerdings auch nicht zu hoch angesetzt werden. Auch kleine Träger können durch ihre Zielsetzung oder Vorgehensweise einen wichtigen Beitrag leisten.

2. Zu Nr. 3 der Grundsätze:

Gesonderte Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe als Träger der Jugendarbeit auf Landesebene (unter dem Gesichtspunkt der Förderungsfähigkeit nach den Regeln des Jugendförderungsgesetzes) bestehen nicht mehr. Bei der Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 JFG ist jedoch zu beachten, daß die Feststellung der Förderungsfähigkeit voraussetzt, daß

- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren kontinuierlich Jugendarbeit geleistet und insoweit eine gewisse Bedeutung erlangt haben. Kriterien hierfür sind die Zahl der Mitglieder bzw. der Gruppen, die Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Umfang der geleisteten Aktivitäten;
- ein Jugendverband mit mehr als 20 Gruppen in mehr als 20 Jugendamtsbezirken und in mehr als zwei Regierungsbezirken tätig ist.

3. Zu Nr. 4 der Grundsätze:

3.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist landesrechtlich in § 14 Abs. 1 AGKJHG geregelt (vgl. Nr. 4.1 der Grundsätze).

3.2 Die Frage der Geltung der Anerkennungsentscheidung für rechtlich unselbständige Mitgliedergruppen bzw. rechtliche selbständige Vereinigungen (vgl. Nr. 4.2 der Grundsätze) ist landesrechtlich in § 14 Abs. 2 AGKJHG geregelt.

3.3 Länderumfragen nach Nr. 4.5 der Grundsätze behalte ich mir vor. Ich bitte, mir in entsprechenden Anerkennungsfällen ggf. zu berichten.

Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica)

RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010 – 303.21-51 708 –
– VORIS 21133 –

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 23. 1. 2002 (Nds. MBI. S. 84), geändert durch

RdErl. d. MS v. 3. 11. 2004 (Nds. MBI. S. 765)
– VORIS 21131 –

1. Allgemeines

Mit diesem RdErl. werden die Voraussetzungen für die Ausstellung des amtlichen Ausweises für Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschrieben und das Verfahren in Niedersachsen geregelt.

Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13.11.1998 sowie die im Beschl. der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4./5.6.2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards.

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in allen Ländern der Bundesrepublik in Anspruch genommen werden.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind in vielfältigen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit auf der örtlichen und/oder der überörtlichen Ebene aktiv. Zu ihren Aufgabebereichen gehören gemäß § 11 SGB VIII insbesondere die Organisation und Durchführung von

- Jugend- und Kindergruppenarbeit,
- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- Internationalen Begegnungsmaßnahmen,
- Bildungsmaßnahmen,
- die Leitung von Fach- und Neigungsgruppen,
- die politische Interessenvertretung Jugendlicher und
- die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (Jugendhilfeplanung).

2. Verfahren

Zum weiteren Verfahren ergehen folgende Hinweise:

2.1 Zweck der Juleica

Die Juleica soll Jugendleiterinnen und Jugendleitern dienen

- a) als Nachweis der absolvierten Ausbildung nach diesem RdErl.,

- b) zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- c) zur Legitimation gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate),
- d) zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme vorgesehener Rechte und Vergünstigungen, z. B. für
 - Arbeitsbefreiung nach dem Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports,
 - Freistellung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport,
 - Erstattung von Verdienstausfall nach den geltenden Richtlinien,
 - Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Fahrkostenerstattung im Rahmen kommunaler Förderbestimmungen,
 - Vergünstigungen bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z.B. Frei- und Hallenbäder, Sport- und Freizeitstätten) und Angebote (z.B. Kulturveranstaltungen und Fahrten),
 - personenbezogene Fördermittel aufgrund kommunaler Vorschriften,
 - Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter.

2.2 Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica

2.2.1 Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Juleica auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.2.2 Die Jugendleiterin oder der Jugendleiter muss über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben sind, ist die Teilnahme an einem Grundlehrgang erforderlich, in dem insbesondere folgende Themen behandelt werden müssen:

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin oder des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,

- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
- aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung sowie
- trägerspezifische Themen.

2.2.3 Der Grundlehrgang soll mindestens 50 Zeitstunden umfassen.

2.2.4 Die Teilnahme an einem „Erste Hilfe-Lehrgang“ bei einem lizenzierten Träger (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) ist nachzuweisen. Die „Erste Hilfe-Bescheinigung“ darf nicht älter als 3 Jahre sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilnahme an einem Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ (6 Zeitstunden entsprechend 8 Schulungseinheiten) gemäß § 19 FeV als ausreichend angesehen werden.

2.2.5 Im Zuge der gegenseitigen Anerkennung von Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern können die Träger, für die die Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind, in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bundesweite Schulung von kleineren Trägern, spezielle Juleica-Ausbildungen für besondere Zielgruppen, besonderes Interesse des Trägers) auch Juleica-Schulungen aus anderen Bundesländern anerkennen, wenn diese den im Beschl. der JFMK vom 4./5. 6. 2009 formulierten Mindeststandards entsprechen.

2.3 Zuständigkeit und Ausstellungsverfahren

2.3.1 Die Juleica ist bundesweit einheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

2.3.2 Servicestelle für die organisatorisch-technische Abwicklung ist in Niedersachsen das LS.

2.3.3 Die Landes- und Bezirksverbände der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe leiten ihre Anträge auf Ausgabe der Juleica grundsätzlich an den für die jeweilige Untergliederung (Ortsverband, Kreisverband) örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter, der nach entsprechender Prüfung die Druckfreigabe erteilt. Landesverbände können Anträge für auf der Landesebene tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter direkt an die Servicestelle richten, für die diese die Druckfreigabe erteilt.

Sofern eine entsprechende Vereinbarung nach § 13 AG KJHG besteht, übernimmt die kreisangehörige Gemeinde insoweit die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Servicestelle ist von dieser Aufgabenverlagerung in Kenntnis zu setzen.

Mit der Antragsvorlage bestätigt der Träger, für den die Jugendleiterin oder der Jugendleiter tätig ist, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 erfüllt. Die Servicestelle kann mit überörtlichen freien Trägern vereinbaren, dass die Orts- und Kreisverbände des Trägers ihre Anträge über den zuständigen Landesverband als zweite Genehmigungsstufe einreichen. Die zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind in diesem Fall jeweils zum Jahresende von diesen freien Trägern zu informieren.

Die Juleica kann auch ausgestellt werden für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Jugendarbeit von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Trägern, die die Anerkennung nach § 75 SGB VIII noch nicht besitzen, wenn an ihrer Arbeit ein öffentliches Interesse besteht.

Die fertige Juleica wird den Jugendleiterinnen und Jugendleitern direkt zugeschickt. Die Träger haben die Möglichkeit, eine Alternativadresse anzugeben.

Sowohl über die Software als auch durch die Druckerei wird eine zahlenmäßige Kontrollmöglichkeit für die Servicestelle über die produzierten Juleicas sichergestellt.

2.3.4 Gemäß Beschl. der JFMK vom 4./5.6.2009 stellt der Bundesjugendring über eine bundesweit einheitliche Website das Antragsformular zur Verfügung, das zur Beantragung der Juleica zu verwenden ist und gibt Informationen zu den Einzelheiten des Verfahrens heraus. Den am Verfahren beteiligten Trägern werden seitens der Servicestelle entsprechende Zugänge zur Verfügung gestellt, sodass eine Prüfung der Anträge online möglich ist. Die landesweiten freien Träger sowie die öffentlichen Träger der Jugendarbeit erhalten ihre Zugangsdaten direkt von der Servicestelle. Die landesweiten freien Träger müssen ihre Untergliederungen dann im System erfassen; die öffentlichen Träger erfassen die in ihrem Wirkungskreis tätigen freien Träger, die nicht einem Landesverband angeschlossen sind, sowie die kommunalen Einrichtungen der Jugendarbeit.

2.3.5 Die Juleica wird zur Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes (§ 73 SGB VIII) kostenlos an die Jugendleiterinnen und Jugendleiter abgegeben. Sie bleibt Eigentum der Servicestelle, die die Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel trägt, und ist nicht übertragbar.

2.3.6 In begründeten Fällen kann eine vorläufige Card ausgestellt werden (Ausdruck der Antrags-Detailansicht mit Bescheinigung der ausgebenden Stelle).

2.4 Gültigkeitsdauer

2.4.1 Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab Ausstellung.

2.4.2 Sie kann erneut ausgestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Jugendleiterin oder der Jugendleiter in den letzten drei Jahren an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Umfang von insgesamt mindestens acht Zeitstunden teilgenommen hat bzw. über ausreichende pädagogische und rechtliche

Kenntnisse durch Berufsausbildung oder Studium verfügt und weiterhin verantwortlich in der Jugendarbeit tätig ist. Die Fortbildungsveranstaltung muss mindestens eins der unter Nummer 2.2.2 genannten Themenfelder abdecken.

2.4.3 Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben.

2.5 Ausbildung, Empfehlungen

Die Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter ist vorrangig Aufgabe der in Nummer 2.3.3 Satz 1 genannten Träger. Bei Bedarf soll auch der öffentliche Träger der Jugendhilfe Lehrgänge zur Ausbildung von Jugendleiterinnen oder Jugendleitern anbieten. Die zuständige oberste Landesbehörde kann für das Erarbeiten von Ausbildungsplänen Empfehlungen geben.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25.3.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 12/2010 S.413

Kommentierung des Juleica-Erlasses

Die nichtamtliche Kommentierung des Juleica-Erlasses enthält Informationen zur Arbeit mit diesem Erlass, gibt Hinweise zum Antragsverfahren und Orientierungen zu den konkreteren Inhalten der Juleica-Ausbildung.

Diese Kommentierung kann unter

www.ljr.de/juleica.html

heruntergeladen werden.

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienste- gesetz - JFDG)

Jugendfreiwilligendienstegesetz vom
16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Arti-
kel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011
(BGBl. I S. 2854) geändert worden ist

§ 1

Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2

Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungs-

dienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3

Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4

Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5

Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch päd-

gogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6

Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am

Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen. Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7

Kombinierter Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8

Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9

Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),

5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsoferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für

eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11

Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,

6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12

Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13

Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14

Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15

Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

Fußnote

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.5.2008 I 842 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 1 dieses G mWv 1.6.2008 in Kraft getreten.

Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 5.12.2011

– 33-83203 –

– VORIS 22410 –

Zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v.
11.8.2014 (SVBl. 2014 Nr. 9, S. 453)

(Auszug: 7.)

7. Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

7.1 Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Mitgestaltung des sozialen Lebens (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NSchG). Ein entsprechendes Engagement der Schülerinnen und Schüler zu fördern und sie zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit anzuregen, gehört zu den Aufgaben der Schule. Soweit sich ein solches Engagement im Rahmen der Schule entfaltet, kann es nach Nr. 6.6 in Abgangs- und Abschlusszeugnissen gewürdigt werden.

7.2 Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule stattfindet, kann die Würdigung beispielgebender Aktivitäten in einem Beiblatt zum Zeugnis erfolgen. Als ehrenamtliche Tätigkeit kann ein Einsatz

- im sozialen, karitativen und diakonischen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z. B. Kunst, Theater, Musik; Gedenkstätten- und Denkmalpflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der Jugendarbeit und
- im Sport

gewürdigt werden.

7.3 Schülerinnen und Schüler, die eine Würdigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule wünschen, erhalten von der Schule ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 12, das von der jeweiligen Organisation in eigener Verantwortung auszufüllen und der Schule bis zum 1. Juni zuzuleiten ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob die bescheinigte Tätigkeit den vorstehend genannten Grundsätzen entspricht. Die Bescheinigung wird als Beiblatt zum Zeugnis ausgehändigt. Eine Kopie ist zu den Schülerakten zu nehmen.

– SVBl. 2012 Nr. 1, S. 6

Sonderurlaub für Jugendleiterinnen & -leiter

Der Nds. Landtag hat mit dem „Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports“ vom 30. Juni 1962 die Notwendigkeit eines Sonderurlaubs für ehrenamtlich Tätige anerkannt. In der Begründung zur Gesetzesvorlage durch die Regierung hieß es: Durch Selbsterziehung und Gemeinschaftserlebnis, durch Bildungsarbeit und Hinführung junger Menschen zu staatsbürgerlichem Verantwortungsbewußtsein können die Jugendgemeinschaften die Erziehungskräfte von Elternhaus, Schule und Kirche wertvoll ergänzen. Aus dieser Erkenntnis fördern Staat und kommunale Gebietskörperschaften die Arbeit der Jugendgemeinschaften schon seit Jahren mit nicht unerheblichen Mitteln. Diese Förderungsmaßnahmen zielen im wesentlichen darauf ab, die Jugendgemeinschaften in den Stand zu versetzen, die von ihnen freiwillig übernommenen Erziehungsaufgaben so zu erfüllen, wie es dem wohlverstandenen Interesse der heranwachsenden Jugend entspricht.

Für welchen Bereich gilt das Gesetz?

Das Gesetz verpflichtet alle niedersächsischen Arbeitgeber, danach zu handeln. Dagegen können Beamte/Beamtinnen und Angestellte von Bundesbehörden, die in Niedersachsen ihren Sitz haben, das Gesetz nicht in Anspruch nehmen. Für sie gelten bundesgesetzliche Regelungen.

Das Gesetz gibt allen Jugendleitern bzw. Jugendleiterinnen, die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, einen Rechtsanspruch auf Arbeitsbefreiung, wenn die im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausdrücklich werden auch die ehrenamtlichen Jugendleiter bzw. Jugendleiterinnen, die als Beamte/Beamtinnen, Richter/Richterinnen, Angestellte oder Arbeiter/Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben jedoch hiervon unberührt. Es ist unzutreffend, wenn behauptet wird, daß nur behördliche Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen Arbeitsbefreiung erhalten können. Dieses Gesetz ist ausdrücklich für den privaten Bereich geschaffen worden.

Welcher Personenkreis hat Anspruch auf Arbeitsbefreiung?

Das Gesetz bezeichnet ausdrücklich die „in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leiter von Jugendgruppen und deren Helfer (Jugendleiter)“ als anspruchsberechtigt.

Es ist selbstverständlich, daß durch dieses Gesetz nicht irgendwelchen Personen, die sich einen Vorteil verschaffen wollen, ein Urlaub ermöglicht werden soll. Deshalb knüpft das Gesetz einige Voraussetzungen an die Gewährung von Arbeitsbefreiung.

Ist ein Mindestalter vorgeschrieben?

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in anderen Bundesländern ist im niedersächsischen Gesetz kein Mindestalter vorgesehen.

Der Erlaß zum Amtlichen Ausweis für Jugendleiter und Jugendleiterinnen setzt jedoch die Erreichung des 16. Lebensjahres voraus. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Jugendleiter-innenausweis im Alter von 15 Jahren erteilt werden. Insoweit wird auch ein Mindestalter für die Inanspruchnahme des Gesetzes verlangt.

Für welche Veranstaltungen kann Arbeitsbefreiung gewährt werden?

1. Für die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen.
2. Für die Teilnahme an Arbeitstagungen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports.
3. Für Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen und internationalen Begegnung Jugendlicher dienen.
4. Für die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

Unter welchen Voraussetzungen kann Arbeitsbefreiung gewährt werden?

1. Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen müssen Inhaber-innen eines Jugendleiter-innenausweises sein oder an einer Veranstaltung teilnehmen, die zum Erwerb des Jugendleiter-innenausweises führt.
2. Die Veranstaltung, zu der die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muß von einer Behörde, einem Jugend- oder Sportverband oder einer Vereinigung der Jugendwohlfahrt durchgeführt werden. Veranstaltungen, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden, müssen außerdem von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt sein.
3. Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers entgegenstehen.

Es müssen schwerwiegende Gründe sein, die eine Ablehnung begründen. Die Ablehnung darf aber nur erfolgen, wenn der Betriebsrat - in öffentlichen Verwaltungen der Personalrat - mitgewirkt hat. Das Gesetz spricht nur von vorheriger Beratung. Eine Zustimmung oder Ablehnung des Betriebsrates (Personalrates) ist nicht erforderlich.

Was ist der Unterschied zwischen Arbeitsbefreiung und Dienstbefreiung?

Das Gesetz vermeidet im Gegensatz zu den Gesetzen in den anderen Bundesländern das Wort „Sonderurlaub“. Urlaub bedeutet Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung eines Urlaubslohnes bzw. eines Urlaubsgehalts. Das niedersächsische Gesetz spricht von Arbeitsbefreiung. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Freistellung, überläßt es aber dem Arbeitgeber, ob er Lohn oder Gehalt weiterzahlen will.

Demgegenüber gibt es im öffentlichen Dienst Dienstbefreiung für bestimmte Veranstaltungen. Für diese Zeit können die Dienstbezüge weitergezahlt werden. Es ist allerdings fraglich, ob die Dienstherrn für Veranstaltungen der Jugendpflege und des Jugendsports für ihre Beschäftigten Dienstbefreiung erteilen, so daß die Jugendleiter bzw. Jugendleiterinnen, die aus dem öffentlichen Dienst kommen, ebenfalls Arbeitsbefreiung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen müssen.

Wieviel Tage Arbeitsbefreiung können nach dem Gesetz gewährt werden?

Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktage im Kalenderjahr. Selbstverständlich können von vornherein weniger Tage beantragt werden. Das Gesetz läßt aber nur zu, daß Arbeitsbefreiung auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden kann. Werden zwölf Werktage in Anspruch genommen, so erlischt der Anspruch mit Ablauf des Jahres. Er ist nicht übertragbar auf das nächste Jahr. Im neuen Jahr entsteht wieder ein Anspruch auf zwölf Werktage.

Wer muß die Arbeitsbefreiung beantragen?

Arbeitsbefreiung wird nur aufgrund eines Antrages gewährt. Der Antrag ist vom Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin persönlich zu stellen. Der Arbeitgeber ist aber berechtigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, daß die Veranstaltung von einer Behörde durchgeführt wird oder von der zuständigen Behörde als förderungswürdig im Sinne § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes anerkannt worden ist. Zuständige Behörde sind die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte. Damit soll jeder Mißbrauch ausgeschlossen werden.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Es empfiehlt sich, die Frist einzuhalten, damit nicht aus formellen Gründen der Antrag auf Arbeitsbefreiung der Ablehnung verfällt.

Für die Beibringung des Nachweises der Förderungswürdigkeit gilt diese Frist nicht unbedingt; der Nachweis kann auch noch bis zur Gewährung der Arbeitsbefreiung geführt werden.

Dürfen dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin Nachteile daraus entstehen?

Das Gesetz gibt einen Rechtsanspruch auf Arbeitsbefreiung und hebt ausdrücklich hervor, daß dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin aus der Inanspruchnahme dieses Gesetzes keine Nachteile in seinem/ihrem Beschäftigungsverhältnis erwachsen dürfen. Das gilt auch für die Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Aber auch andere Benachteiligungen, wie Arbeitsplatzwechsel, Benachteiligung bei der Zahlung von Gratifikationen oder vorzeitige Entlassung, dürfen dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin nicht entstehen. Es soll aber nicht verkannt werden, daß die Arbeitsbefreiung nicht immer ohne Schwierigkeiten abgehen wird, weil nicht alle Arbeitgeber für die Notwendigkeit der Jugendarbeit aufgeschlossen sind. Es muß deshalb dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin überlassen bleiben, ob er/sie von der gesetzgeberischen Möglichkeit Gebrauch machen will.

Hinweis zu den verschiedenen Regelungen

Für verschiedene Anstellungsverhältnisse existieren unterschiedliche Regelungen, diese sind auf den folgenden Seiten zu finden:

1. Angestellte, sofern keine der anderen Regelungen zutreffen
Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports - C II
2. Schülerinnen und Schüler
Freistellung vom Unterricht für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports - C III
3. Soldatinnen- und Soldaten
Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung - SUV - C V
4. Arbeitnehmer-innen im öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen
Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst - C IV
5. Bundesbeamte
Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV) - C VI
6. Nds. Beamtinnen und Beamte
Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO) - C VII

Für Freiwillige im FSJ, FÖJ und im Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Regelungen zur Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports

Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (vom 29.06.1962 - Nds. GVBl. Nr. 15/62 - geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 25.05.1980 - Nds. GVBl. Nr.19/80)

§ 1

(1) Den in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leitern von Jugendgruppen und deren Helfern (Jugendgruppenleitern), die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, ist unter Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 Arbeitsbefreiung zu gewähren für

1. die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen;
2. die Teilnahme an Arbeitstagen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports;
3. Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen und internationalen Begegnung Jugendlicher dienen;
4. die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

(2) Die Jugendgruppenleiter müssen Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein, den die für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Behörde ausgestellt hat, es sei denn, sie nehmen an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 teil, die zum Erwerb des Jugendgruppenleiterausweises führt.

(3) Die Veranstaltung, für die die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muß von einer Behörde, Kirche, einem Mitgliedsverband der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen oder von einem gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem dem Landessportbund Niedersachsen angehörenden Sportverband durchgeführt werden. Veranstaltungen anderer Träger müssen von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt worden sein.

(4) Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse entgegenstehen.

§ 2

Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktage im Kalenderjahr. Die Arbeitsbefreiung kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden und ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

(1) Der Arbeitgeber gewährt die Arbeitsbefreiung auf Antrag des Jugendgruppenleiters.

(2) Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Der Arbeitgeber kann einen Nachweis darüber verlangen, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen.

(3) Die Beteiligung des Betriebsrates oder des Personalrates richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), beziehungsweise des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 24. April 1972 (Nieders. GVBl. S. 231), zuletzt geändert durch § 170 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (Nieders. GVBl. S. 473).

§ 4

(1) Für die Dauer der Arbeitsbefreiung hat der Jugendgruppenleiter keinen Anspruch auf Arbeitsverdienst.

(2) Den Jugendgruppenleitern, die auf Grund dieses Gesetzes Arbeitsbefreiung erhalten, dürfen daraus Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht erwachsen. Dies gilt auch für die Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 5

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind als Jugendamt die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte, die ein Jugendamt errichtet haben.

§ 6

Auf ehrenamtlich tätige Jugendgruppenleiter, die als Beamte, Richter, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben unberührt.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Juni 1962.

Freistellung vom Unterricht für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports

Die Entscheidung über die Freistellung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

Im Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Hier: §§ 58, 59 und 63 - 68 NSchG“ heißt es dazu:

3.2 Befreiung vom Unterricht

3.2.1 Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung nach den ggf. von der Konferenz nach §34 Abs.2 Nr.7 NSchG beschlossenen Grundsätzen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

3.2.2 Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Nieders. Gesetz über die Feiertage i.d.F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S.51) sowie nach dem Erlass vom 24.März 1982 (SVBl. S.53) in der jeweils gültigen Fassung.

Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst

Für den Bereich des TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) kann nach dem Erlass des Nds. Finanzministeriums auch zukünftig die Regelung, die für Beamte im Landesdienst gilt (§4 Abs. 2 Satz 2 der Nds. Sonderurlaubsverordnung), auch für Angestellte angewendet werden.

Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung - SUV

(i.d.F. vom 14.5.97 - Bundesgesetzblatt, Seite 1134; die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) geändert worden ist)

Nach § 9 der Soldatenurlaubsverordnung vom 14.5.97 (BGBl. I S. 1134) gelten für den Sonderurlaub der Soldaten grundsätzlich die Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Nach den gültigen Ausführungsbestimmungen wird Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Gruppenleiter dienen und für Tätigkeiten ehrenamtlicher Gruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Dauer des Sonderurlaubs entspricht der Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte, Angestellte und Lohnempfänger des Bundes.

Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV)

„Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2836), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 22 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.11.2004 I 2836; Zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 22 G v. 5.2.2009 I 160

§ 7

Urlaub für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke

In folgenden Fällen kann Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

[...]

3. für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muss die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern;
4. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter dienen, und für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) durchgeführt werden;

[...]

6. für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;
7. für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierte oder Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie an

Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages;

8. für die aktive Teilnahme
 - a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmerin oder Teilnehmer benannt worden ist,
 - b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmerin oder Teilnehmer benannt worden ist,
 - c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;
9. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Gremium angehört.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach § 8.

§ 8

Dauer des Urlaubs in den Fällen der §§ 5 und 7

Urlaub für Ausbildungsveranstaltungen nach § 5 und Urlaub nach § 7 darf im Einzelfall drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Urlaub nach § 6 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde Urlaub auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen. § 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 4 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrIVO)

in der Fassung vom 16. Januar 2006

Letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert, § 8 neu gefasst durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.04.2009 (Nds. GVBl. S. 140)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 NBG.

§ 2 Urlaub für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen

Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, erteilt werden für die Teilnahme [...]

4. an Lehrgängen zur Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs durchgeführt werden; [...]
7. an Lehrgängen und Arbeitstagungen zur Ausbildung oder Fortbildung von Sportübungsleiterinnen oder Sportübungsleitern und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in den Bezirks-, Landes- und Bundessportverbänden, die vom Deutschen Sportbund oder vom Landessportbund Niedersachsen oder deren Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden; [...]

§ 3 Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände

(1)¹ Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme

1. an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes als Mitglied des Vorstandes,
2. an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler Bundes-, Landes- oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierte oder Delegierter,
3. an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände, [...]

² Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 wird Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge lediglich für die Hälfte des Teilnahmemeitraums erteilt.

(2) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge kann erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme [...]

3. an Sitzungen der Verfassungsorgane, kirchlichen Gerichte oder überörtlichen Verwaltungsgremien der Kirchen oder vergleichbarer Gremien der sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als Mitglied des Organs oder Gremiums;
4. an überörtlichen Tagungen der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Delegierte oder Delegierter der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums; [...]

§ 4 Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

(1) [...]

(2)¹ Während einer Freistellung, die für Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und des Brandschutzes gesetzlich vorgesehen ist, werden die Bezüge weitergewährt. ² Während einer Freistellung, die für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports gesetzlich vorgesehen ist, können die Bezüge weitergewährt werden. [...]

§ 5 Dauer des Urlaubs nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3

(1)¹ Urlaub nach den §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 darf insgesamt für bis zu fünf, ausnahmsweise für bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden. ² Urlaub für weniger als einen Arbeitstag und nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nicht angerechnet.

(2)¹ Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage, so erhöht oder vermindert sich die Zahl der Urlaubstage nach Absatz 1 entsprechend. ² Bruchteile von mindestens 0,5 werden auf einen vollen Tag aufgerundet, geringere Bruchteile werden abgerundet.

(3) In besonderen Ausnahmefällen können

1. die obersten Dienstbehörden für ihre Beschäftigten,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden in allen anderen Fällen,
3. bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die obersten Dienstbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen

Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen.

§ 6 Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen Jahres

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres soll Urlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu 18 Monaten erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Nie- dersächsischen Sonder- urlaubsverordnung (VV-Nds. SURIVO)

Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 6.1.2006

- 15.3-03020/2.250 -

- VORIS 20411 -

I. Zur Anwendung der Nds. SURIVO werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zu § 2 Nr. 3 - Sonderurlaub für die Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung -

1.1 Eine Veranstaltung der politischen Bildung liegt vor, wenn sie dem Ziel dient, das staatsbürgerliche Engagement zu fördern, das Verstehen des politischen, zivilisatorischen und sozialen Umfeldes zu steigern, die staatspolitischen Gegebenheiten der Umwelt und Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verständlich zu machen, damit das Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, diesem Verständnis gemäß zu handeln, gestärkt werden.

1.2 Sonderurlaubsanträge für die Teilnahme an Veranstaltungen der politischen Bildung sind der für die Entscheidung zuständigen Stelle so rechtzeitig vor Urlaubsbeginn vorzulegen, dass die Anspruchsvoraussetzungen ggf. unter Einschaltung der Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. geprüft werden können.

1.3 Bei der Veranstaltung der politischen Bildung, die

- a) vom Bund, von einem Land oder von einer der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Inland oder am Sitz der Institutionen der EU durchgeführt wird, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 Buchst. a Nds. SURIVO erfüllt sind; bei Zweifeln stellt die für die Erteilung von Sonderurlaub zuständige Stelle das Einvernehmen mit der Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. her;
- b) im Inland von anderen als den in Buchstabe a genannten Trägern durchgeführt wird, stellt die Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. auf Antrag des Trägers fest, ob die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 Buchst. a Nds. SURIVO erfüllt sind; einer solchen Feststellung bedarf es nicht, wenn bereits eine Anerkennung der Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. nach § 10 NBildUG vorliegt, die ausdrücklich eine Feststellung nach § 2 Nr. 3 Buchst. a Nds. SURIVO einschließt;
- c) im Ausland stattfindet, stellt die Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. fest, ob eine besondere Förderungswürdigkeit nach § 2 Nr. 3 Buchst. b Nds.

SURIVO vorliegt. Diese Feststellung orientiert sich an der politischen Situation und der Beziehungen zu dem jeweiligen Land. Sie umfasst auch die Prüfung, ob die Sonderurlaubs Voraussetzungen auch bei der Durchführung im Inland (§ 2 Nr. 3 Buchst. a Nds. SURIVO) erfüllt wären. Es ist insbesondere erforderlich, dass im Rahmen der Veranstaltung ein einheitliches Thema erarbeitet wird, das durch Eindrücke vor Ort vertieft werden kann, wobei allgemeine Eindrücke von der Situation des besuchten Landes und die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über die dortigen politischen und sozialen Verhältnisse nicht ausreichend sind.

Die in den Buchstaben b und c vorgesehene Entscheidung der Agentur für freie Erwachsenenbildung e. V. ist dem Sonderurlaubsantrag beizufügen.

1.4 Sonderurlaub darf auf Grundlage einer Feststellung nach Nummer 1.3 im zulässigen Umfang nur erteilt werden, wenn und soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nds. MBl. 2006 Nr. 4, S. 45

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG)

in der Fassung vom 25. Januar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999

§ 1

Bildungsurlaub dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes.

§ 2

(1) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 4 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 5 zu zahlenden Entgelts zusteht. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurde.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen gelten auch

1. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen,
2. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, und
3. Beschäftigte im Sinne von § 40 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, die in Werkstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(4) Der Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auf Bildungsurlaub umfasst fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

(5) Bei einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses wird auf den Anspruch der Bildungsurlaub angerechnet,

der schon vorher in dem betreffenden Kalenderjahr gewährt wurde.

(6) Ein nicht ausgeschöpfter Bildungsurlaubsanspruch des vorangegangenen Kalenderjahres kann noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden. Soweit der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zustimmt, können im laufenden Kalenderjahr auch die nicht ausgeschöpften Bildungsurlaubsansprüche der beiden Kalenderjahre unmittelbar vor dem vorangegangenen Kalenderjahr geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nur, wenn sie gemeinsam mit den Bildungsurlaubsansprüchen des laufenden und des vorangegangenen Kalenderjahres für eine zusammenhängende Bildungsurlaubsveranstaltung geltend gemacht werden. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann verlangen, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eine Zustimmung nach Satz 2 in schriftlicher Form erklärt.

(7) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und in welchem Umfang dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin in den vorangegangenen drei Kalenderjahren und im laufenden Kalenderjahr Bildungsurlaub nach diesem Gesetz gewährt worden ist.

§ 3

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann die Gewährung von Bildungsurlaub ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage, die im laufenden Kalenderjahr von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für Zwecke des Bildungsurlaubs nach diesem Gesetz in Anspruch genommen worden sind, das Zweieinhalbfache der Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am 30. April des Jahres nach diesem Gesetz bildungsurlaubsberechtigt waren, erreicht hat. Beträgt der Bildungsurlaub, den der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin danach zu gewähren hat, weniger als fünf Tage, so entsteht für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin in diesem Kalenderjahr keine Verpflichtung, Bildungsurlaub zu gewähren. Ergibt im Übrigen die Teilung der errechneten Bildungsurlaubstage durch fünf Resttage, so gilt das gleiche für die Resttage. Die Bildungsurlaubstage, für die eine Verpflichtung zur Gewährung von Bildungsurlaub in einem Kalenderjahr nicht entstanden ist, werden bei der Berechnung im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.

§ 4

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme von Bildungsurlaub nach diesem Gesetz nicht benachteiligt werden.

§ 5

Bildungsurlaub wird vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin ohne Minderung des Arbeitsentgelts gewährt. Das fortzuzahlende Entgelt für die Zeit des Bildungsurlaubs wird

entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479), geändert durch Artikel 20 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), berechnet.

§ 6

(1) Der Anspruch auf Erholungsurlaub sowie der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes darf vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin nur zugunsten des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin abgewichen werden. Abweichungen von § 2 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 sind unzulässig.

§ 7

Erkrankt ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin während des Bildungsurlaubs und ist wegen der Erkrankung eine Teilnahme an der Bildungsveranstaltung nicht möglich, so ist die Zeit der Erkrankung auf den Bildungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung und die dadurch bedingte Unfähigkeit, an der Bildungsveranstaltung teilzunehmen, dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

§ 8

(1) Die Inanspruchnahme und die zeitliche Lage des Bildungsurlaubs sind unter Angabe der Bildungsveranstaltung dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin so früh wie möglich, in der Regel mindestens vier Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann unbeschadet der Regelung des § 3 die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen; die Erholungswünsche anderer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, denen unter sozialen Gesichtspunkten eine Verlegung des Erholungsurlaubs nicht zuzumuten ist, sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei der Gewährung des Bildungsurlaubs haben diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen den Vorrang, die im Verhältnis zu den übrigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den Bildungsurlaub in geringerem Umfang in Anspruch genommen haben. Haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen an Schulen oder Hochschulen ihren Erholungsurlaub in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, so gilt das gleiche für den Bildungsurlaub.

(3) Den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten kann die Gewährung von Bildungsurlaub für den mitgeteilten Zeitraum nur abgelehnt werden, wenn besondere betriebliche oder dienstliche Ausbildungsmaßnahmen entgegenstehen.

(4) Hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die nach Absatz 1 rechtzeitig mitgeteilte Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung nicht spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich abgelehnt, so gilt der Bildungsurlaub als bewilligt.

(5) Ist der Bildungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr versagt worden, so können dem Anspruch auf Bildungsurlaub im laufenden Jahr Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 nicht entgegengehalten werden.

(6) Die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin nachzuweisen.

§ 9

- aufgehoben -

§ 10

(1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen spricht eine vom Landesministerium bestimmte Stelle aus. Das Landesministerium kann diese Aufgabe auch einer nicht-staatlichen Stelle übertragen, die zu deren Übernahme bereit ist. Die Stelle handelt dabei im Auftrage des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur und ist an dessen Weisungen gebunden.

(2) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen sind zu begründen. Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das Anerkennungsverfahren zu treffen. In der Verordnung kann insbesondere festgelegt werden, welche Angaben Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen enthalten müssen, welche Nachweise den Anträgen beizufügen sind und für welche Zeiträume Anerkennungen ausgesprochen werden können.

(3) Zu den Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der beruflichen Bildung dienen, sind in Zweifelsfällen die niedersächsischen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu hören.

§ 11

(1) Eine Veranstaltung wird anerkannt, wenn

1. sie ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 1 dient,
2. sie jeder Person offen steht, es sei denn, dass eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus besonderen pädagogischen Gründen geboten ist,
3. ihr Programm veröffentlicht wird,
4. der Träger hinsichtlich seiner Einrichtungen und materiellen Ausstattung, seiner Lehrkräfte und Bildungsziele eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet und
5. die Ziele des Trägers und der Inhalt der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung im Einklang stehen.

(2) Eine Veranstaltung darf nicht anerkannt werden, wenn

1. die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht wird oder wenn die Veranstaltung
2. unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele,
3. ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken,
4. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- oder Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten,
5. dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten,
6. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen dient oder wenn sie
7. als Studienreise durchgeführt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 bis 6 können Veranstaltungen anerkannt werden, die

1. der beruflichen Weiterbildung oder
2. der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf dem betreffenden Gebiet dienen.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nrn. 4 und 5 können Veranstaltungen anerkannt werden, wenn diese aus pädagogischen oder didaktischen Gründen Abschnitte der Betätigung auf den betreffenden Gebieten von insgesamt nicht mehr als einem Viertel der Veranstaltungsdauer enthalten.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 7 können Veranstaltungen anerkannt werden, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung durchgeführt werden und der politischen Bildung dienen; dies gilt entsprechend für Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.

(6) Soweit Träger von Veranstaltungen nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sollen sie die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein Träger besonders qualifizierte Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 nachweist.

(7) Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf zusammenhängenden Wochen auch an nur einem Tag wöchentlich, insgesamt aber an mindestens fünf Tagen, durchgeführt werden.

(8) Das Landesministerium wird ermächtigt, die Anforderungen, die

1. an die Veröffentlichung von Programmen und
2. in pädagogischer Hinsicht an Dauer, Form und Teilnehmerzahl von Bildungsveranstaltungen zu stellen sind, durch Verordnung näher festzulegen.

§ 12

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag einmal in jeder Wahlperiode über die Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Die Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen zu erteilen. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat Beauftragten der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zu dem Zweck, sich über den Verlauf anerkannter Veranstaltungen zu informieren, nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu diesen zu gestatten.

(3) Das Landesministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über das

Berichtsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen.

§ 13

- aufgehoben -

§ 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juni 1974 (Nds. GVBl. S. 321).

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungs- urlaubsgesetzes (DVO-NBildUG)

vom 26. März 1991, zuletzt geändert
durch Verordnung vom 17.04.1997

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und des § 12 Abs. 3 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1991 (Nds.GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 488), wird verordnet:

§ 1

(1) Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach § 10 NBildUG sollen spätestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Anerkennungsbehörde gestellt werden.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nur beantragen, wenn diese außerhalb Niedersachsens stattfinden, die Träger dieser Veranstaltungen nicht ihren Sitz in Niedersachsen haben und sie selbst die Anerkennung nicht beantragt haben.

§ 2

(1) Bildungsveranstaltungen können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:

1. gleich bleibender Teilnehmerkreis mit in der Regel höchstens 50 Personen,
2. einheitliche Leitung,
3. einheitliches Thema,
4. Mindestarbeitsumfang von in der Regel acht Unterrichtsstunden täglich, je vier Unterrichtsstunden am An- und Abreisetag.

Bildungsveranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte ausgeschrieben sind, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Arbeitszeit entsprechend voll beschäftigter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beträgt, können auch mit einem Mindestarbeitsumfang von vier Unterrichtsstunden täglich anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung wird grundsätzlich für die beantragte Veranstaltung ausgesprochen. Auf Antrag kann die Anerkennung Wiederholungsveranstaltungen einbeziehen, die bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres durchgeführt werden.

§ 3

Bei einer Studienreise im Sinne von § 11 Abs. 5 NBildUG kann Bildungsarbeit bei beiden dort genannten Institutionen und bei unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden.

§ 4

Die Träger der anerkannten Bildungsveranstaltungen haben bis spätestens zum 31. März des der Veranstaltung folgenden Kalenderjahres der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf sowie Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Veranstaltungen nach amtlich eingeführtem Muster zu geben.

§ 5¹⁾

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Freistellungsgesetzes vom 27. Oktober 1984 (Nds. GVBl. S. 247) außer Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. März 1991.

Richtlinie zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)

RdErl. d. MWK v. 23.04.1997 -
32-53500-20 -
- VORIS 22450 02 00 00 004 -

Bezug: RdErl. v. 18.02.1991 (Nds. MBI. S. 412),
geändert durch RdErl. v. 10.12. 1992(Nds. MBI.
S. 1754) - VORIS 22450 02 00 00 002 -

Zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem NBildUG in der Fassung vom 25.01.1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 12.12.1996 (Nds. GVBl. S. 488), bestimme ich Folgendes:

1. Allgemeines

1.1 Ein Anspruch auf Bildungsurlaub besteht nur für anerkannte Veranstaltungen. Zuständige Stelle für die Anerkennung ist nach dem Beschluss der LReg. vom 10.12.1996 der Niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. - Verwaltungsstelle - (im Folgenden: Verwaltungsstelle).

1.2.1 Die Veranstaltung muss öffentlich angekündigt werden (z. B. in der Presse und an sonstigen dafür geeigneten Stellen). Die Ankündigung kann auf den regionalen Arbeitsbereich des Veranstalters beschränkt werden. Das Programm muss einem unbestimmten Personenkreis zugänglich sein (z. B. durch Auslage oder Versand).

1.2.2 Die Veranstaltung muss so rechtzeitig angekündigt werden, dass Interessierte den Bildungsurlaubsanspruch gegenüber ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber fristgerecht geltend machen können (§ 8 Abs. 1 NBildUG).

1.3.1 Die Zulassung der Teilnehmenden hat grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen.

1.3.2 Der Veranstalter hat den Teilnehmenden rechtzeitig eine Anmeldebestätigung zur Vorlage bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zuzuleiten. Diese muss

1. Name und Anschrift des Veranstalters,
2. Thema, Termin und Ort der Bildungsveranstaltung,
3. Datum und Aktenzeichen des Anerkennungsbescheides der Verwaltungsstelle sowie
4. Name und Anschrift der/des zu dieser Bildungsveranstaltung zugelassenen Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmers enthalten.

1.3.3 Bei Veranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte oder Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte ausgeschrieben sind, ist in der Anmeldebestätigung der Hin-

weis aufzunehmen, dass die Veranstaltung nur für diesen Personenkreis anerkannt ist.

1.4 Eine Ausnahme vom Offenheitserfordernis ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung vergleichbare Bildungs- oder Erfahrungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Zugehörigkeit zu Parteien, politischen Vereinigungen, Bürgerinitiativen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden oder ähnlichen Vereinigungen ist kein besonderer Grund in diesem Sinne.

1.5 Der Veranstalter hat nach Abschluss der Veranstaltung die Teilnahme nach dem Muster der Anlage 5 (Formblatt „T“) zu bestätigen.

2. Anerkennung einer Bildungsveranstaltung auf Antrag des Trägers

2.1.1 Träger, die erstmals die Anerkennung einer Veranstaltung beantragen, haben den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit nach dem Muster der Anlage 1 (Formblatt „V“) zu führen. Entsprechendes gilt für Änderungsanzeigen.

2.1.2 Für Träger von Veranstaltungen, deren Einrichtungen nach dem Erwachsenen- oder Jugendbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind oder gefördert werden, sowie für die Bundeszentrale oder die Landeszentralen für politische Bildung findet Nr. 2.1.1 keine Anwendung.

2.1.3 Träger von Bildungsveranstaltungen, die weder juristische Personen des öffentlichen Rechts noch gemeinnützig i. S. des Steuerrechts sind, haben zugleich mit dem Erstantrag zusätzliche Angaben über mindestens vier exemplarische Bildungsveranstaltungen aus den letzten beiden Jahren zu machen, die sie in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt haben.

2.2.1 Die Anerkennung einer Veranstaltung soll spätestens drei Monate vor Beginn nach dem Muster der Anlage 2 (Formblatt „A“) bei der Verwaltungsstelle beantragt werden. Bei Veranstaltungen, die aus aktuellem Anlass angeboten werden, soll der Antrag möglichst zwei Monate vor Beginn gestellt werden.

2.2.2 Treten nach der Anerkennung einer Veranstaltung hinsichtlich der Lernziele, der Inhalte, der täglichen Arbeitszeiten oder sonstige, die Anerkennung berührende Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag ein, so ist dies der Verwaltungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Parallel- und Wiederholungsveranstaltungen nach § 2 Abs. 2 DVO-NBildUG müssen hinsichtlich des Programms und des zeitlichen Ablaufs mit der anerkannten Veranstaltung übereinstimmen. Nr. 2.2.2 gilt entsprechend.

3. Anerkennung einer Bildungsveranstaltung auf Antrag einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers

Eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer kann die Anerkennung einer Veranstaltung nur beantragen, wenn

1. die Veranstaltung außerhalb Niedersachsens stattfindet,
2. der Träger seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und
3. der Träger die Anerkennung nicht selbst beantragt. Die Anerkennung soll spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung nach dem Muster der Anlage 3 (Formblatt „E“) bei der Verwaltungsstelle beantragt werden.

4. Berichtspflicht

4.1 Die Träger haben bis spätestens zum 31. März des der Veranstaltung folgenden Kalenderjahres über jede anerkannte Veranstaltung einschließlich der im laufenden Kalenderjahr durchgeführten Wiederholungsveranstaltungen nach dem Muster der Anlage 4 (Formblatt „B“) Auskunft zu erteilen. Die Berichte können auch durch Datenträger übermittelt werden. Nicht durchgeführte und solche Veranstaltungen, für die keine Teilnehmenden Bildungsurlaub in Anspruch genommen haben, sind mitzuteilen.

4.2 Kommt ein Träger der Berichtspflicht nicht nach, so kann die Verwaltungsstelle künftige Anträge dieses Trägers ablehnen.

5. Schlussbestimmung

5.1 Dieser RdErl. tritt am 01.05.1997 in Kraft.

5.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Anerkennungsstelle für Bildungsurlaub

Niedersächsische Agentur für
Erwachsenen- und Weiterbildung
Bödekerstr. 18
30161 Hannover

Tel.: 0511.300330-0

Tel.: 0511.300330-32 (für Bildungsurlaub)

Fax: 0511.300330-40

info@aewb-nds.de

www.aewb-nds.de

Jugendförderungsgesetz

In der Fassung vom 15. Juli 1981, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431)

Grundsätze

§ 1

Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit

(1) Die Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Verfügung zu stellen. Sie tritt darüber hinaus für die Anliegen und Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit ein.

(2) Die Jugendarbeit fördert die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen und bereitet sie auf das Leben in der Gemeinschaft vor. Sie hilft ihnen, Werte zu erkennen, zu achten und zu erleben und stärkt ihre Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln. Sie trägt auch dazu bei, junge Menschen auf ihre Aufgaben im Gemeinwesen sowie in Ehe und Familie vorzubereiten.

(3) Die Jugendarbeit berücksichtigt den Eigenwert der Jugendzeit. Sie soll auf die Bedürfnisse und Neigungen junger Menschen eingehen. Sie wirkt auf den Ausgleich von Benachteiligungen junger Menschen hin.

(4) Die Jugendarbeit berücksichtigt bei der Ausgestaltung ihrer Angebote und Maßnahmen die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen.

(5) Die Jugendarbeit baut auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen auf. Diese sollen Inhalt und Formen der Jugendarbeit umfassend mitgestalten.

(6) Die Jugendarbeit soll durch eine den unterschiedlichen Wertvorstellungen und Zielen der Träger entsprechende Vielfalt der Inhalte und Methoden geprägt sein. Sie beruht auf der Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter, deren Wirken durch Fachkräfte unterstützt und ergänzt wird.

§ 2

Förderungsgrundsatz

(1) Das Land fördert die Jugendarbeit nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Gemeinden und Landkreise sollen die Träger der Jugendarbeit in ihren Bereichen zusätzlich fördern. Die Verpflichtungen der Gemeinden und Landkreise nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Das Land fördert Einrichtungen, die für Veranstaltungen der Träger der Jugendarbeit geeignet sind. Das Recht des Landes, eigene Einrichtungen zur Förderung der Jugendarbeit einzurichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.

§ 3

Voraussetzung für die Förderung von Trägern der Jugendarbeit

- (1) Träger der Jugendarbeit werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn sie
 1. auf Landesebene nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs anerkannt sind,
 2. Veranstaltungen durchführen, langfristig und pädagogisch planmäßig arbeiten,
 3. die Jugendarbeit durch Personen durchführen, die für diese Aufgabe, insbesondere nach Vorbildung oder Werdegang, geeignet sind,
 4. eine Mitbestimmung der Jugendlichen in der Jugendarbeit des Trägers durch Satzung oder entsprechende Regelung sicherstellen,
 5. sich verpflichten, den für die Entscheidung über die Förderung zuständigen Behörden über die Programme, die Teilnehmer und die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen Auskunft zu geben, und
 6. sich überwiegend an Teilnehmer wenden, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben.
- (2) Träger, die nicht nur in der Jugendarbeit tätig sind, müssen gewährleisten, daß die Jugendarbeit organisatorisch selbständig gestaltet wird; über die Jugendarbeit muß besondere Rechnung geführt werden. Die Träger müssen über ein eigens hierfür satzungsmäßig zu berufendes Gremium verfügen, das bei der Planung der Jugendarbeit und bei der Auswahl der hierfür vorgesehenen Mitarbeiter mitwirkt. Dem Gremium müssen überwiegend Personen, die auf Grund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Erfahrung oder ihrer Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Jugendarbeit vertraut sind, sowie in der Jugendarbeit tätige junge Menschen angehören.
- (3) Ausgeschlossen von der Förderung nach diesem Gesetz sind Träger,
 1. die überwiegend Maßnahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung durchführen,
 2. die überwiegend kulturelle Jugendarbeit durchführen und Landesmittel aus dem Bereich der allgemeinen Kulturförderung beantragen oder
 3. deren Maßnahmen der Gewinnerzielung dienen oder deren Einrichtungen gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen betrieben werden.

§ 4

Unabhängigkeit der Jugendarbeit

Die staatliche Förderung der Jugendarbeit läßt im Rahmen dieses Gesetzes das Recht der Träger auf freie Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit und selbständige Wahl der Leiter und Mitarbeiter unberührt.

Abschnitt II Art und Umfang der Förderung

§ 5 Jugendbildungsreferenten

Die Jugendbildungsreferenten sollen ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben oder als Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen staatlich anerkannt sein oder vergleichbare Ausbildungsgänge durchlaufen haben oder über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

§ 6 Förderung für Jugendbildungsreferenten

(1) Das Land gewährt anerkannten Trägern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auf Antrag Zuschüsse zu den Personalkosten der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten in Höhe der Durchschnittsvergütung eines Angestellten derjenigen Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), in die der jeweilige Jugendbildungsreferent als Angestellter des Landes einzugruppieren wäre.

(2) Die Förderung ist auf die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten begrenzt. Sie wird bei Nachweis von mindestens

1. 1500 Teilnehmertagen für einen Jugendbildungsreferenten,
2. 4500 Teilnehmertagen für zwei Jugendbildungsreferenten,
3. 7500 Teilnehmertagen für drei Jugendbildungsreferenten,
4. 12000 Teilnehmertagen für vier Jugendbildungsreferenten

gewährt. Maßgeblich ist die Zahl der Teilnehmertage im zweiten Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr, für das die Förderung beantragt wird. Die Zahl der Teilnehmertage ist durch Vervielfachung der Zahl der Tage der einzelnen anrechenbaren Bildungsveranstaltung mit der jeweiligen Zahl der Teilnehmer zu errechnen. Bildungsveranstaltungen sind Seminare, Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, die

1. den Zielen und Aufgaben des § 1 entsprechen,
2. überörtlichen Charakter haben und
3. überwiegend von Teilnehmern aus Niedersachsen besucht werden.

(3) Sinkt bei einem bisher geförderten Träger die Zahl der Teilnehmertage in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahren um nicht mehr als 10 vom Hundert unter die bisher maßgebliche Mindestzahl der Teilnehmertage, so bleibt dies bei der Förderung unberücksichtigt.

(4) Soweit ein Träger keine hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten beschäftigt, kann er in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde Förderung nach Absatz 1 auch für nebenberufliche Jugendbil-

dungsreferenten erhalten, und zwar bis zur Höhe der ihm sonst für hauptberufliche Jugendbildungsreferenten nach den Absätzen 1 bis 3 zustehenden Förderung.

(5) Der Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres geltend gemacht wird.

§ 7 Verwaltungskosten

(1) Das Land gewährt anerkannten Trägern, die Jugendverbände sind, auf Antrag Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf. Diese Zuschüsse betragen bei einem Nachweis von

1. 500 Teilnehmertagen **20 vom Hundert**
sowie je weiteren vollen 500 Teilnehmertagen bis zu 1.999 Teilnehmertagen jeweils weitere **20 vom Hundert**
2. 2.000 Teilnehmertagen **72,5 vom Hundert**
sowie je weiteren vollen 500 Teilnehmertagen bis zu 19.999 Teilnehmertagen jeweils weitere **12,5 vom Hundert**
3. 20.000 und mehr Teilnehmertagen **600 vom Hundert**

der Durchschnittsvergütung eines Angestellten des Landes der Vergütungsgruppe III BAT, höchstens aber den Betrag der tatsächlichen Aufwendungen.

(2) Sonstigen anerkannten Trägern gewährt das Land auf Antrag Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf. Diese Zuschüsse betragen bei einem Nachweis von mindestens

1. 1.500 Teilnehmertagen **50 vom Hundert**
2. 500 Teilnehmertagen **100 vom Hundert**
3. 7.000 Teilnehmertagen **150 vom Hundert**
4. 12.000 Teilnehmertagen **200 vom Hundert**

der Durchschnittsvergütung eines Angestellten des Landes der Vergütungsgruppe III BAT, höchstens aber den Betrag der tatsächlichen Aufwendungen.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 sowie Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Das Land kann dem Landesjugendring sowie anerkannten Trägern, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 gefördert werden, auf Antrag Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

§ 8**Verordnungsermächtigung**

Das Fachministerium wird ermächtigt, für die Förderung nach den §§ 6 und 7 durch Verordnung

1. näher zu bestimmen, welche Veranstaltungen der Träger als Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 anzusehen sind und in welchem Maße als Tage einer Bildungsveranstaltung auch solche Tage zu berücksichtigen sind, die nicht vollständig für die Veranstaltung in Anspruch genommen werden,
2. festzulegen, von welcher Mindestteilnehmerzahl an Bildungsveranstaltungen berücksichtigt und bis zu welcher Höchstgrenze die Teilnehmerzahlen der einzelnen Bildungsveranstaltungen angerechnet werden dürfen,
3. den Nachweis der Teilnehmerzahlen gegenüber den zuständigen Behörden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) zu regeln.

§ 9**Dach- und Mitgliedsverbände**

(1) Sind anerkannte Träger als selbständige Mitgliedsverbände in einem Verband zusammengeschlossen, der seinerseits ein anerkannter Träger der Jugendarbeit ist (Dachverband), so steht diesem der Anspruch auf Zuschüsse nach den §§ 6 und 7 für seinen gesamten Verbandsbereich zu. Die Mitgliedsverbände dieses Dachverbandes sind von der selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen nach den §§ 6 und 7 ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege nur die Mitgliedsverbände, im Landesjugendring Niedersachsen sowohl die Mitgliedsverbände als auch der Landesjugendring selbst Förderung nach den §§ 6 und 7 beanspruchen. Der Landesjugendring erhält jedoch Förderung nach § 6 Abs. 1 nur für einen hauptberuflichen Jugendbildungsreferenten; § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

§ 10**Bildungsmaßnahmen**

Das Land kann anerkannten Trägern Zuwendungen zu den Kosten von Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 nach Maßgabe des Haushalts gewähren. Trägern, die Zuschüsse nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Sportwetten in der Fassung vom 19. August 1970 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 16. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 301), beantragen, werden keine Zuwendungen nach Satz 1 gewährt.

§ 11**Förderung von Jugendbildungsstätten**

Das Land kann anerkannten Trägern der Jugendarbeit für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb von Jugendbildungsstätten, deren Wirkungskreis über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, auf Antrag Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten

nach Maßgabe des Haushalts gewähren. Ansprüche nach den §§ 6 und 7 sind ausgeschlossen.

§ 12**Förderung weiterer Maßnahmen**

Das Land kann anerkannten Trägern über die Vorschriften der §§ 6 bis 11 hinaus auf Antrag Zuwendungen zu den Sachkosten und weiteren Personalkosten nach Maßgabe des Haushalts gewähren, insbesondere für

1. Freizeit- und Erholungsmaßnahmen,
2. die Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit,
3. die Arbeit mit jungen Menschen aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen,
4. internationale Jugendbegegnungen,
5. den Bau und die Einrichtung von Jugendfreizeitstätten, Jugendherbergen und zentralen Tagungsstätten,
6. Verdienstausschlag bei Inanspruchnahme von Arbeitsbefreiung zu Zwecken, die nicht bereits nach § 10 gefördert worden sind, und
7. die Beratung örtlicher Gruppen.

§ 13**Förderung nicht anerkannter Träger**

Das Land kann Trägern der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen des § 3 dieses Gesetzes nicht voll erfüllen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten, für ihre Erziehungs- und Bildungsarbeit Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts gewähren. Über Zuwendungen dieser Art ist der Landesbeirat zu unterrichten.

§ 14**Prüfung durch den Landesrechnungshof**

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Nachweise, die für die Festsetzung der Zuschüsse von den Trägern der Jugendarbeit zu erbringen sind, sowie die Verwendung der Haushaltsmittel an Ort und Stelle zu überprüfen, die erforderlichen Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen. Er besitzt unabhängig von der Rechtspersönlichkeit der geförderten Verbände das Prüfungsrecht nach § 104 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.

Abschnitt III**Landesbeirat für Jugendarbeit****§ 15****Zusammensetzung**

(1) Beim Fachministerium wird ein Landesbeirat für Jugendarbeit gebildet. Der Landesbeirat besteht aus:

- 3 Vertretern des Landesjugendringes,
- 2 Vertretern der nicht im Landesjugendring vertretenen anerkannten Träger der Jugendarbeit,

- 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Politischer Jugend,
 1 Vertreter des Landeschülerrats,
 1 Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
 1 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
 1 Vertreter des Landesjugendamts bestimmten Behörden,
 1 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen,
 je 1 Vertreter der Fraktionen des Niedersächsischen Landtags und
 2 in der Jugendarbeit erfahrenen und fachlich qualifizierten Persönlichkeiten.
- Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder des Landesbeirats und ihre Stellvertreter werden vom Fachministerium für die Dauer der Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags berufen. Bei der Berufung der Vertreter der Organisationen ist das Fachministerium an deren Vorschlag gebunden.
- (3) Der Landesbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Fachministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Landesbeirat fördert die Entwicklung der Jugendarbeit durch Gutachten, Untersuchungen und Empfehlungen und berät das Fachministerium in grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit.
- (2) Der Landesbeirat ist vor der erstmaligen Förderung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 und vor Erlass einer Verordnung nach § 8 zu hören. Ihm ist vor der Veröffentlichung von Richtlinien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt IV Dienstrechtliche Vorschriften

§ 17 Beurlaubung von Landesbediensteten, Anrechnung der Beschäftigungszeit

- (1) Landesbedienstete können unter Fortfall der Dienstbezüge zum Dienst bei Trägern der Jugendarbeit beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten. Die ausgeübte Tätigkeit ist bei der Anwendung beamten-, besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlicher Vorschriften einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichzustellen.
- (2) Werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter von Trägern der Jugendarbeit in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Landkreise oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über-

nommen, so kann die bei den Trägern der Jugendarbeit zurückgelegte Zeit einer im öffentlichen Dienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichgestellt werden.

Abschnitt V Inkrafttreten

§ 18*) Inkrafttreten

§ 7 Abs. 4 und die §§ 10 und 11 treten am 1. August 1974 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

*) Diese Vorschrift (§ 13 in der Ursprungsfassung) betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Mai 1974 (Nieders. GVBl. S. 258). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetz.

Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit

Nds. GVBl. Nr. 17/1995,
ausgegeben am 28. 9.1995

Zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 31.08.2015.

Auf Grund des § 8 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 533), wird verordnet:

§1

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes sind Veranstaltungen mit einem ganzheitlichen Bildungsansatz (§ 11 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -), die unter einem bestimmten Thema der Bildung junger Menschen dienen und dem Thema entsprechend aufgebaut sind.

(2) Veranstaltungen, in denen Multiplikatoren der Jugendarbeit in der Anwendung kultureller und sportlicher Angebote als Medien der Jugendarbeit unterwiesen werden, gelten als Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes, soweit aus der Einladung und dem Programmablauf diese Zielgruppe erkennbar ist.

(3) Veranstaltungen mit Schulklassen gelten dann als Bildungsveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes, wenn

- a) das Programm gemeinsam vom anerkannten Träger und der Schule aufgestellt ist,
- b) die Veranstaltung vom anerkannten Träger in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt wird,
- c) die Tätigkeit der Lehrkräfte sich im wesentlichen auf Aufsichtsfunktionen beschränkt und
- d) die Arbeit mit Schulklassen nicht Schwerpunkt der Bildungsarbeit des anerkannten Trägers ist.

(4) Eintägige Bildungsveranstaltungen werden nur bei mindestens sechsständiger Dauer berücksichtigt. Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen sind An- und Abreisetag zusammen nur als ein Teilnehmertag zu berücksichtigen; sie sind als zwei Teilnehmertage zu berücksichtigen, wenn

1. die Bildungsveranstaltung am ersten Tag bis 12.00 Uhr beginnt und am letzten Tag nach 15.30 Uhr endet oder
2. bei zweitägigen Bildungsveranstaltungen zwischen Freitag und Sonntag insgesamt mindestens acht Stunden Bildungsarbeit geleistet werden.

§2

Eine Bildungsveranstaltung wird nur berücksichtigt, wenn mindestens zehn Personen teilgenommen haben. Es dürfen höchstens 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Bildungsveranstaltung angerechnet werden.

§3

Zum Nachweis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist die Teilnahmeliste im Original vorzulegen, die Datum und Titel der Veranstaltung sowie Namen, Alter, Anschrift und Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten muß.

§4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 17. September 1981 (Nds. GVBl. S. 256) außer Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit und zum Ausgleich von Verdienstaussfällen

Erl. d. MS v. 29. 3. 2016 – 303.41-51 720 –

– VORIS 21133 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 12 AG SGB VIII, § 10 des Jugendförderungsgesetzes (im Folgenden: JFG), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit sowie zum Ausgleich von Verdienstaussfall.

1.2 Ziel ist es, zur Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit auf Landesebene junge Menschen durch Bildungsmaßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies soll mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen – an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten – Angeboten geschehen. Die Angebote sollen an den Lebenswelten, Interessen, individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Menschen ansetzen und ihre soziale Kompetenz, ihre Persönlichkeitsbildung sowie das Lernen in Kooperation und Teamarbeit stärken. Weiterhin soll ehrenamtliches Engagement in der verbandlichen Jugendarbeit sichergestellt und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- die Senkung der Teilnehmerkosten der Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 5 JFG und § 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit sowie
- der Ausgleich von Verdienstaussfall der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit i. S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports sowie an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene.

Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit kann auch die Senkung von Teilnehmerkosten der Bildungsveranstaltungen von unter sechsständiger Dauer gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an den Bildungsveranstaltungen soll das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sowie für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

4.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen überwiegend von Teilnehmenden aus Niedersachsen besucht werden.

4.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct) und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch oder anderen Jugendwerken gefördert werden.

4.4 Die Bildungsveranstaltungen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf angemessen berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung zur Senkung der Teilnehmerkosten beträgt

5.2.1 bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsständiger Dauer

- mit Übernachtung bis zu 23 EUR je Tag und Teilnehmenden,
- ohne Übernachtung bis zu 13 EUR je Tag und Teilnehmenden und

5.2.2 bei Bildungsveranstaltungen von unter sechsständiger Dauer bis zu 7,50 EUR je Tag und teilnehmender Person.

Daneben wird bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsständiger Dauer eine Zuwendung zur Senkung der Fahrkosten der Teilnehmenden gewährt. Für die Berechnung dieser Zuwendung werden bis zu einer einfachen Entfernung von 400 Kilometern die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch der Preis für Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse Eisenbahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück, unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen, zugrunde gelegt. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC/EC/ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden.

5.3 Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstausschlag beträgt für jeden vollen Arbeitstag nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung bis zu 100 EUR. Im Fall nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage wird die Zuwendung entsprechend gewährt. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden, oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Zuwendung anzurechnen.

Ausgenommen von der Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstausschlag sind die hauptamtlichen Kräfte des Trägers der Maßnahme.

5.4 Abweichend von Nummer 1.1 Satz 3 der VV zu § 44 LHO können auch Zuwendungen gewährt werden, die insgesamt 2 500 EUR nicht übersteigen. Die Mindestförderhöhe beträgt 500 EUR.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS – Landesjugendamt.

6.3 Die Zuwendung gemäß Nummer 5.2 wird grundsätzlich durch einen Einzelantrag beantragt, der Angaben über die voraussichtlichen Teilnehmezahlen, die voraussichtliche Zuwendungshöhe und die vorgesehenen Themenbereiche enthalten muss.

6.4 Anstatt eines Einzelantrags für eine einzelne Bildungsveranstaltung können auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen, Zuwendungen nach Nummer 5.2 auch mit einem Gesamtplan beantragen. Dazu legen sie der Bewilligungsbehörde zum Anfang eines jeden Jahres vor Beginn der Bildungsveranstaltungen einen Gesamtplan vor. Der Gesamtplan muss auch die Erklärungen der Zuwendungsempfänger enthalten, dass sie dem Verteilungsvorschlag des Landesjugendrings Niedersachsen gemäß Nummer 6.6 zustimmen, sofern der vorgelegte Gesamtplan Gegenstand eines solchen Verteilungsvorschlags ist.

6.5 Für die Bildungsveranstaltungen sind Gesamtpläne wie folgt vorzulegen:

6.5.1 Die Landesverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor.

6.5.2 Die Dachverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor, die sie im Bereich ihrer Mitgliedsverbände in eigener Verantwortung durchführen wollen.

Für die Nummern 6.5.1 und 6.5.2 können – abgesehen von Bildungsveranstaltungen zentraler Art, die die Landes-/Dachverbände selbst durchführen – Bildungsveranstaltungen auch in Teilorganisationen geplant, vorbereitet

und durchgeführt werden. Auch in einem solchen Fall ist der Landes-/Dachverband der für die betreffenden Bildungsveranstaltungen verantwortliche Antragsteller, Empfänger und Verwender der Landeszuwendung.

6.6 Der Landesjugendring Niedersachsen kann der Bewilligungsbehörde einen begründeten Vorschlag für die Verteilung der in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf seine Mitgliedsverbände machen.

6.7 Für Einzelbewilligungen nach Nummer 6.3 sind im Verwendungsnachweis nachzuweisen

6.7.1 als Einnahmen

- die von den Teilnehmenden gezahlten Tagungsbeiträge (Netto-Teilnahmebeitrag),
- die Landeszuwendung,
- sonstige Einnahmen, 6.7.2 als Ausgaben
- die Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung,
- die Ausgaben für Referenten,
- die erstatteten Fahrtkosten.

6.7.3 Als Beleg ist die vollständige Teilnahmeliste beizufügen. Aus der Teilnahmeliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage der Teilnehmenden sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm vorzulegen.

6.8 Für Gesamtbewilligungen nach Nummer 6.4 ist der zahlenmäßige Nachweis und der Sachbericht für jede einzelne Bildungsveranstaltung entsprechend der Nummer 6.7 zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger versichert, dass nur die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung angemessenen und nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Träger gedeckten Ausgaben der Berechnung der Teilnahmebeiträge zugrunde gelegt worden sind. Unberührt bleibt die Befugnis des Zuwendungsempfängers, von den Teilnehmenden höhere als zur Ausgabenbedeckung erforderliche Beiträge zu verlangen, wenn die Überschüsse aus den Teilnahmebeiträgen nach der Versicherung des Zuwendungsempfängers dazu verwandt worden sind, die Teilnahmebeiträge einer anderen Bildungsveranstaltung herabzumindern (Aufstockung der Eigenmittel). Überschüsse, die bei einer Bildungsveranstaltung oder sonstigen Maßnahme dadurch entstehen, dass die Zuwendung gemäß Nummer 5.2 höher ist als die tatsächlichen Ausgaben, sind zurückzuzahlen.

6.9 Die Bewilligungsbehörde bestimmt Form und Inhalt der Vordrucke, die zur Beantragung sowie für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zum Ausgleich von Verdienstausschlag nach Nummer 5.3 erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

– Nds. MBI. Nr. 13/2016 S. 405

Hinweise zur Erstattung von Verdienstaussfall ab 2015

Die Erstattung von Verdienstaussfall wird auf Grundlage der Erstattungshinweise und im Rahmen der bereitgestellten Fördermittel in besonders begründeten Fällen und insbesondere dann gewährt, wenn eine Maßnahme ohne eine Verdienstaussfallerstattung gefährdet ist.

1.

Eine Erstattung von Verdienstaussfall kann aus folgenden Anlässen erfolgen:

- a) Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes
- b) Teilnahme als ehrenamtliche-r Mitarbeiterin an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen (Freizeit- und Erholungsmaßnahmen) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (auch dann, wenn ein-e Arbeitgeber-in über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt)
- c) Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u.Ä.) auf Landes- und Bundesebene

2.

Nachgewiesener Verdienstaussfall kann den Teilnehmer-inne-n an Veranstaltungen und Maßnahmen nach 1) erstattet werden (Berechtigte). Ausgenommen sind hauptamtliche Kräfte des Trägers der Maßnahme. Der/die Berechtigte muss vor seiner/ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme nach 1 mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein. Wird ein Verdienstaussfall von Berechtigten beantragt, die nicht in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen, so kann das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt werden.

3.

Die Mitgliedsverbände bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Antrag, dass es sich um eine nach Hinweis 1) zugelassene Veranstaltung für die Erstattung von Verdienstaussfall gehandelt hat und

- a) dass bei Maßnahmen nach 1 b) die/der Arbeitgeberin entsprechenden Sonderurlaub gewährt und die/der Antragstellende eine gültige Juleica hat
- b) dass bei Maßnahmen nach 1 c) die/der Antragstellende für den jeweiligen Verband mandatiert an den Gremiensitzungen teilnimmt.

4.

Die Mitgliedsverbände beauftragen den Landesjugendring mit der Abwicklung des Erstattungsverfahrens zum Ausgleich von Verdienstaussfall. Die entsprechenden För-

dermittel werden durch den Landesjugendring im Auftrag der Verbände verwaltet und ggü. der Bewilligungsbehörde nachgewiesen.

5.

Eine Erstattung von Verdienstaussfall beschränkt sich der Höhe nach auf die vom Land bereitgestellten Fördermittel und den Beschluss des Hauptausschusses zur Verteilung der Mittel:

- Einem Teil der Mitgliedsverbände steht ein aus der Säulenquote errechnetes Budget zur Verfügung, das in eigener Regie verantwortet und vom Landesjugendring verwaltet wird. Das Budget gilt bis zur letzten Antragsfrist für die Sommermaßnahmen (2 Monate nach Ablauf der Schulferien) als gesichert (Budgetfrist). Die Anträge müssen dem LJR fristgerecht vorliegen.
- Mitgliedsverbände, die kein eigenes Budget verwalten, werden vom LJR im Rahmen der vorhandenen Fördermittel in der Reihenfolge der Antragstellung aus dem zentralen Budgetpool bedient. Nach Ablauf der Budgetfrist (s.o.) verbliebene Fördermittel können auch von Mitgliedsverbänden mit eigenem Budget in Anspruch genommen werden; sie können dafür budgetüberschreitende Mittel beantragen.

Auf Erstattung von Verdienstaussfall besteht kein Rechtsanspruch.

6.

Der ANTRAG auf Erstattung von Verdienstaussfall (Formblatt) ist (ausgefüllt von dem/der Berechtigten, von dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin und vom Maßnahmeträger) zusammen mit dem Programm der Maßnahme dem Landesjugendring Niedersachsen vorzulegen. Die Vorlage muss bis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen (Ausschlussfrist). Bei später vorgelegten Anträgen kann der Verdienstaussfall nicht mehr erstattet werden.

7.

Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaussfall beträgt für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100 Euro und höchstens 100% des ausgefallenen Nettoverdienstes.

Im Falle nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage kann die Zuwendung entsprechend gewährt werden. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden, oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte sind auf die Zuwendung anzurechnen.

8.

Der Landesjugendring Niedersachsen prüft die Unterlagen und nimmt die Überweisung des Verdienstaussfalls an den/die Berechtigte-n direkt vor. Die Erstattung erfolgt schnellstens, soweit das Land die Fördermittel zur Verfügung gestellt hat.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

RdErl. d. MS v. 25. 2. 2010
 – 303.21-51 772 –
 – VORIS 21133 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 10 AG KJHG, den §§ 12 und 13 des Jugendförderungsgesetzes, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von internationalen Begegnungsmaßnahmen.

1.2 Ziel der Förderung von internationalen Begegnungsmaßnahmen ist es, zur gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung jugendpolitischer Zusammenarbeit mit verschiedenen Ländern beizutragen und jungen Menschen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus Niedersachsen die Möglichkeit zu geben, internationale Erfahrungen zu sammeln, interkulturelle Kompetenzen zu erwerben sowie über nationale Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Damit soll ein Beitrag zur Völkerverständigung, interkulturellem Lernen und Partizipation geleistet werden sowie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt entgegengewirkt werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 internationale Jugendbegegnungen insbesondere mit den Regionen, mit denen das Land Niedersachsen eine Partnerschaftsbeziehung unterhält, mit europäischen Staaten und mit Entwicklungsländern, bevorzugt in Seminar-, Projekt- oder in vergleichbaren Arbeitsformen,

2.1.2 internationale Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit mit dem Ziel der Kontaktabahnung, des fachlichen Erfahrungsaustausches, der Erarbeitung neuer Konzepte und der Fortentwicklung der Kooperationen im Hinblick auf internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen sowie zur Pflege und Ausweitung dieser Beziehungen,

2.1.3 Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit

- von besonderer internationaler jugendpolitischer Bedeutung,
- im Rahmen von Regierungsabsprachen, die von der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land Nie-

dersachsen getroffen wurden (Partnerschaftsbeziehungen),

- im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

2.2 Nicht gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die im Rahmen von kommunalen Partnerschaften durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Zusammenschlüsse in Niedersachsen.

3.2 Nicht gefördert werden Träger,

- die zentral über einen Bundes- oder Landesverband i. S. des Kapitels IV Nr. 2.2 des Kinder- und Jugendplans des Bundes (Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. 8. 2009) organisiert sind; in begründeten Ausnahmefällen kann auch diesen Trägern für Maßnahmen, die aus Sicht des Landes eine besondere Priorität genießen, eine Landeszuwendung gewährt werden, wenn sie dem Antrag eine Erklärung des Landesverbandes beifügen, dass für die förderfähige Maßnahme Bundesmittel im Zentralstellenverfahren nicht gewährt werden,
- die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct) und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es können Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland gefördert werden. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Niedersachsen entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden.

4.2 Für Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen, auch für multinationale Begegnungsmaßnahmen und für Berlinfahrten, die i. V. m. Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen durchgeführt werden, können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmenden aus Deutschland und der Teilnehmenden aus dem Ausland gewährt werden.

4.3 (gestrichen)

4.4 Vorbereitung und Auswertung von Begegnungsmaßnahmen können entsprechend gefördert werden, sofern sie in Niedersachsen stattfinden und insgesamt nicht länger als drei Tage dauern.

4.5 Bei der Planung und Vorbereitung aller Begegnungsmaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

4.5.1 Die Teilnehmenden aus Deutschland sollen mindestens 12 Jahre alt sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter sowie für Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit.

4.5.2 Die Dauer der Begegnungsmaßnahme soll mindestens 5, höchstens 30 Tage betragen. An- und Abreisetage gelten jeweils als ein voller Tag.

4.5.3 Das Zahlenverhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Deutschland und den Teilnehmenden aus dem Ausland soll bei bilateralen Begegnungsmaßnahmen ausgeglichen, bei multilateralen Begegnungsmaßnahmen angemessen sein. Die Zahl der verantwortlichen Leiterinnen und Leiter muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen. Der überwiegende Teil der Teilnehmenden aus Deutschland muss aus Niedersachsen stammen.

4.5.4 (gestrichen)

4.5.5 Die Begegnungsmaßnahmen sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Bildungsziele, Arbeitsmethoden und bei themenorientierten Programmen auch über die Themen genauen Aufschluss gibt und das eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleistet.

4.5.6 Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Begegnungsmaßnahmen müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen sowie die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zur Mitarbeit und zu eigener Initiative anzuregen.

4.5.7 Die Teilnehmenden an Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit müssen im Hinblick auf die Umsetzung einen besonderen fachlichen Bezug zum Thema der Begegnungsmaßnahme aufweisen.

4.5.8 Die Begegnungsmaßnahmen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten und junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.

4.5.9 Die Teilnehmenden müssen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sein oder vom Träger der Maßnahme ausreichend versichert werden.

4.5.10 Der Zuwendungsempfänger kann neben den Teilnehmerbeiträgen von den Teilnehmenden eine Umlage zur Mitfinanzierung eines Gegenbesuchs erheben. Diese Umlage ist gesondert zu buchen, auszuweisen und vom Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Ausgaben des Gegenbesuchs zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt für Teilnehmende aus Deutschland und Teilnehmende aus dem Ausland je Tag und teilnehmender Person

- bei Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland sowie für Berlinfahrten nach Nummer 2.1.1 bis zu 20 EUR,
- bei Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland nach Nummer 2.1.2 bis zu 30 EUR,
- bei Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit nach Nummer 2.1.3 bis zu 20 EUR.

5.3 Bei Begegnungsmaßnahmen im Ausland darf die Zuwendung 400 EUR je teilnehmende Person nicht übersteigen.

5.4 Für Maßnahmen, die nach qualitativem und pädagogischem Aufwand erhöhten Anforderungen entsprechen, sowie für Vorbereitung, Auswertung und die Sprachmittlung kann zusätzlich je teilnehmender Person aus Deutschland bei Maßnahmen im Ausland

- nach Nummer 2.1.2 ein Zuschlag von 51 EUR, jedoch nicht mehr als 511 EUR je Maßnahme und
- nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 ein Zuschlag von 26 EUR, jedoch nicht mehr als 383 EUR je Maßnahme

gewährt werden. Vergleichbare Aufwendungen bei Maßnahmen in Niedersachsen und Berlin werden über den Tagessatz abgegolten.

5.5 Der nach Nummer 5.2 maßgebliche Tagessatz kann auch für die Leitung und die Referentinnen und Referenten bzw. die Teamerinnen und Teamer gewährt werden, soweit sie nicht ständig in der Einrichtung tätig sind, in der die Maßnahme durchgeführt wird.

5.6 Für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland können Zuschüsse zu den Fahrtkosten in Höhe von 0,12 EUR je einfachem Entfernungskilometer für Maßnahmen im europäischen Ausland und 0,08 EUR je einfachem Entfernungskilometer für außereuropäische Ziele gewährt werden. Die Entfernungskilometer innerhalb Europas (geografisch) werden anhand der Routenplanung über die Internetseite www.maps.google.de und außerhalb Europas anhand der Luftlinie über die Internetseite www.luftlinie.org ermittelt. Es gilt die einfache Strecke als Berechnungsgrundlage. Als Ausgangsort gilt der Heimat- oder Sammelort der Gruppe, als Zielort der Programmort oder der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe. Die Berechnung erfolgt anhand eines im Bewilligungsbescheid festzulegenden nachvollziehbaren Verfahrens.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge können bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April für das jeweilige Haushaltsjahr, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor Beginn der Begegnungsmaßnahme, gestellt werden.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

– Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 356

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für auf Landesebene als förderungswürdig anerkannte Träger der Jugendarbeit.

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuwendungen zu den Personalkosten für Beschäftigte bei anerkannten Trägern der Jugendarbeit gemäß §§ 6, 11 und 12 des Jugendförderungsgesetzes; hier: § 6 Abs. 1 und Nr. 5.3.1 der Vorl. VV zu § 44 LHO

RdErl. d. MK v. 6.7.1981 R 15
40 615/2 H (Nds. MBl. S. 749)

Auszug:

3. Jugendbildungsreferenten

- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die in Landesorganisationen anerkannter Träger der Jugendarbeit Planungs- und Leitungstätigkeiten ausüben oder im Aufgabenbereich des höheren Sozialdienstes oder gleichwertiger Berufsfelder aus- und fortbilden und beraten, sowie Angestellte mit mindestens dreijähriger Erfahrung in der Jugendarbeit, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben
TV-L 13 (BAT IIa)
 - b) mit der Befähigung für ein Lehramt mindestens der BesGr. A 12 oder mit abgeschlossener Fachhochschulbildung einschließlich der staatlichen Anerkennung (soweit in der Fachrichtung möglich) und sechsjähriger Berufserfahrung, die Tätigkeiten der Fallgr. a ausüben
TV-L 11 (BAT III)
 - c) mit der ersten staatlichen Prüfung für ein Lehramt mindestens der BesGr. A 12 oder mit abgeschlossener Fachhochschulbildung einschließlich der staatlichen Anerkennung (soweit in der Fachrichtung möglich) und dreijähriger Berufserfahrung, die Tätigkeiten der Fallgr. a ausüben oder im Aufgabenbereich des gehobenen Sozialdienstes oder gleichwertiger Berufsfelder aus- und fortbilden und beraten oder deren Tätigkeit eine besondere Initiative und Verantwortung und eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Jugendarbeit erfordert
TV-L 10 (BAT IVa)
 - d) mit der unter Fallgr. c genannten Ausbildung, die im Aufgabenbereich des gehobenen Sozialdienstes oder gleichwertiger Berufsfelder aus- und fortbilden und beraten oder deren Tätigkeit eine besondere Initiative und Verantwortung erfordert
TV-L 10 (BAT IVb)
- e) mit dreijähriger Erfahrung in der Jugendarbeit, deren Tätigkeit eine besondere Initiative und Verantwortung erfordert
TV-L 9 (BAT Vb)
4. Für den Begriff „abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“ gilt die Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT. Ausgeschlossen sind Lehramtsstudiengänge ohne Befähigung für Sekundarstufe II und Studiengänge mit einer Mindeststudienzeit von weniger als 8 Semestern.
- ### 5. Erläuterungen
- a) Planungs- und Leitungstätigkeiten sind z.B. Mitwirkung bei der Konzeption, den Erhebungen und Untersuchungen zur wissenschaftlichen Jugendkunde, Übertragung wissenschaftlicher Ergebnisse auf die Jugendarbeit, Erarbeitung von Analysen zu Jugendproblemen von grundsätzlicher Bedeutung, Entwicklung von Modellmaßnahmen mit überregionaler Bedeutung, Erarbeitung neuer Bildungskonzeptionen und didaktischen Materials für die Jugendbildungs- und Jugendverbandsarbeit und die Gruppenleiterausbildung.
 - b) Tätigkeiten im Aufgabenbereich des höheren Sozialdienstes und gleichwertiger Berufsfelder erfassen z.B. Rechtskunde, Psychologie, Soziologie, Politik, Pädagogik, Philosophie, Theologie und Geschichte.
 - c) Tätigkeiten im Bereich des gehobenen Sozialdienstes oder gleichwertiger Berufsfelder sind z.B. pädagogische und methodische Fragen der Jugendarbeit, vorbereiten, durchführen und nachbereiten von Lehrgängen, Beobachtung, Beurteilung und Praxisberatung örtlicher Gruppen, Vermittlung von vertieften Kenntnissen eines Sachgebietes.
 - d) Tätigkeiten, die eine besondere Initiative und Verantwortung und eine langjährige Erfahrung in der Jugendarbeit erfordern, sind z.B. Vorbereitung und Durchführung größerer Freizeit- und Bildungsmaßnahmen auf Landes- oder Bezirksebene, Internationale Begegnungen, Seminare für jugendliche Spätaussiedler, Arbeit mit Jugendlichen aus benachteiligten Gruppen, Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaustausch, Beratung beim Einsatz von Arbeitsmaterialien, Einzelberatung von Jugendlichen.

- Nds. MBl. Nr. 36/1981 S. 749 -

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation³ - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation³“)

Erl. d. MS v. 30. 3. 2015
- 306.41-51 709/14 -
- VORIS 21133 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Generation³ - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit“.

1.2 Ziel ist es, die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch die Unterstützung von Projekten örtlicher Jugendgruppen und -initiativen soll allen jungen Menschen die diskriminierungsfreie Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit ermöglicht werden. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit sollen für die Umsetzung neuer Themenbereiche qualifiziert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelprojekte ehrenamtlich geführter Jugendgruppen (Mikro-Projekte) und übergreifende sowie koordinierende Projekte für ehrenamtlich geführte Jugendgruppen (Modell-Projekte) auf regionaler Ebene oder Landesebene.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Landesjugendring Niedersachsen e. V. als Erstempfänger. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.1.1 Letztempfänger sind

- die Ortsgruppen und Kreis- und Bezirksverbände der auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände bzw. Träger der Jugendarbeit, deren Jugendeinrichtungen und -institutionen sowie Untergliederungen der Mitgliedsverbände von als förderungswürdig anerkannten Dachverbänden,
- kommunale Jugendringe und vergleichbare Zusammenschlüsse von örtlichen Jugendgruppen,
- freie, ehrenamtlich geführte Jugendgruppen (Jugendinitiativen) ohne Landesverband,

wenn diese Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben und das Projekt innerhalb von Niedersachsen verwirklicht wird.

Der Erstempfänger nach Nummer 3.1 ist von der Förderung ausgeschlossen.

3.1.2 Letztempfänger können für Modell-Projekte auch die auf der Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte sollen zu den Themenschwerpunkten

- Beteiligung,
- Vielfalt,
- Engagement und Experimentelles

durchgeführt werden. Neue Ansätze und Methoden der Jugendarbeit sollten möglichst aufgenommen und entwickelt werden. Die Ausgestaltung der Themenschwerpunkte erfolgt über die in der Anlage abgedruckten Vergabegrundsätze.

Die Projekte sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming berücksichtigen und sich mit anderen Projekten in der jeweiligen Region, die einen ähnlichen Schwerpunkt haben, vernetzen. Eine überregionale Vernetzung soll angestrebt werden.

4.2 Die Projekte sollen in der Vergangenheit vom Letztempfänger noch nicht durchgeführt worden sein sowie nicht in die Folgeförderung für ein anderes Projekt des Letztempfängers eintreten und nicht als Ersatz für andere, wegfallende oder auslaufende Förderungen des Letztempfängers dienen.

4.3 Mindestens eine Person des Letztempfängers soll im Besitz einer gültigen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) sein; diese Person soll an der Organisation des Projektes beteiligt sein.

Im begründeten Einzelfall kann die Juleica während der Projektlaufzeit erworben werden.

4.4 Die Mikro-Projekte sollen von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen vorbereitet und durchgeführt werden.

4.5 Die Modell-Projekte sollen eine übergreifende sowie koordinierende Funktion für die Mikro-Projekte übernehmen.

4.6 Die Mikro-Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 3 bis höchstens 12 Monaten haben. Die Modell-Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 12 bis höchstens 36 Monaten haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.1.1 Zuwendungsfähig sind

- Sachausgaben, ohne Investitionen in Immobilien und Grund und Boden, sowie
- Honorarausgaben, jedoch nicht für Personal in Festanstellung bei den Trägern.

5.1.2

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- je Mikro-Projekt 2 500 EUR,
- je Modell-Projekt bis zu 30 000 EUR (jährlich maximal 10 000 EUR).

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger einmal jährlich auf der Grundlage der zu erwartenden Förderanträge der Letztempfänger. Die Bewilligungsbehörde erhält vom Erstempfänger eine Aufstellung der zu fördernden Projekte. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.4 Das Antragsverfahren für die Letztempfänger wird durch die Servicestelle - Landesjugendring Niedersachsen e. V. - geregelt.

6.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

- Nds. MBI. 2015, 357

Anlage

Vergabegrundsätze

Für die Förderung von Mikro- und Modell-Projekten im Rahmen des Programms „Generation³ - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit“ gelten die folgenden Vergabegrundsätze.

1. Ziele

Ziel des Programms ist es, die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken, weiterzuentwickeln und für die Zukunft fit zu machen. Es soll deutlich werden, dass Jugendarbeit neben der Schule und anderen Bildungs- und Freizeitangeboten ein eigenständiger Bereich der Sozialisation ist. Kinder und Jugendliche erhalten hier wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, können sich ausprobieren, erwerben Team- und Leitungserfahrung, bilden sich fort und übernehmen Verantwortung.

Durch das Programm sollen noch mehr junge Menschen zu ehrenamtlichem Engagement motiviert werden. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass

- durch spezielle Projekte Zugänge für junge Menschen zum ehrenamtlichen Engagement geschaffen werden,
- junge Menschen in der Jugendarbeit motiviert werden, selber neue Veranstaltungen und Projekte zu organisieren und durchzuführen,
- Ehrenamtliche in der Jugendarbeit bei der Organisation neuer Veranstaltungen und Projekte unterstützt und qualifiziert werden und dass ihnen mehr gesellschaftliche Wertschätzung zuteil wird,
- Jugendarbeit als eigenständiges Bildungsfeld gestärkt wird, z.B. in dem neue Bildungsangebote und neue Formen der Bildungsarbeit entwickelt und diese öffentlichkeitswirksam dargestellt werden,
- Zielgruppenspezifische Angebote entwickelt werden, um junge Menschen mit besonderem Förderbedarf in die Jugendverbandsarbeit zu integrieren (z.B. Jugendliche aus bildungsfernen Schichten, Jugendliche mit Zuwanderungsbiografie, Jugendliche mit Behinderung) um diese zu einem Engagement in der Jugendarbeit zu ermuntern,
- Junge Menschen gemeinsam Visionen für die Entwicklung der Gesellschaft, ein jugendgerechtes Lebensumfeld und den verantwortungsvollen Umgang in der Gesellschaft entwickeln. Dabei sollen auch zukünftige Anforderungen der Jugendarbeit in den Blick genommen werden.
- Impulse für eine stärkere Vernetzung der Bildungsleistung der Jugendarbeit in der jeweiligen Region und landesweit in thematische Zusammenhänge gegeben werden.

2. Schwerpunkte

Die Projekte müssen einem der drei folgenden Schwerpunkte zugeordnet werden:

- Beteiligung

- Entwicklung und Erprobung zeit- und jugendgemäßer Partizipationsformen an innerverbandlichen und politischen Entscheidungs- und Artikulationsprozessen
- Befähigung junger Menschen zur Mitgestaltung der (regionalen) Jugendpolitik und der Kommunalpolitik, u. a. durch neue Formen der Beteiligung und den Einsatz digitaler Medien
- Partizipation als wesentlicher Bestandteil der Bürgergesellschaft für junge Menschen erfahrbar machen

- Vielfalt

In diesem Bereich soll die Teilhabemöglichkeit aller Jugendlichen und junger Menschen an den Angeboten der Jugendarbeit gefördert werden.

- Qualifizierung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit für die Themenfelder Diversität, Inklusion, Migration und Teilhabe
- Verbesserung der diskriminierungsfreien Teilhabe aller junger Menschen an den Angeboten der Jugendarbeit.
- Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsbiografie (insbesondere deren Zusammenschlüsse) an den Strukturen der Jugendarbeit

- Engagement und Experimentelles

- Neue Formen der Unterstützung für Ehrenamtliche
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen zur Heranführung junger Menschen an ehrenamtliches Engagement
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Mitglieder-Gewinnung
- Qualifikation der Jugendleiterinnen und Jugendleiter und für neue Aufgabenfelder der Jugendarbeit
- Experimentelle Angebote der Selbstbildung und Selbstorganisation

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz (Richtlinie Demokratie und Toleranz)

Erl. d. MS v. 23.1.2014 - 301.22-12363/0
(Nds.MBl. Nr.6/2014 S.140)

- VORIS 27400 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV sowie der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die sich gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus richten und/oder für Demokratie und Toleranz werben. Dadurch wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in Schule, Gesellschaft und Arbeitswelt unterstützt und integrations- bzw. teilhabehemmenden Bestrebungen, insbesondere auch Vorurteilen, entgegengetreten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen, die integrations- bzw. teilhabefeindlichen Tendenzen, fremdenfeindlichen und rechtsextremen Einstellungen in unserer Gesellschaft entgegenzutreten und/oder positiv für die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere bei Jugendlichen, werben.

2.2 Maßnahmen i.S. dieser Richtlinie sind insbesondere

- Schulprojekte,
- Projekte in sonstigen Weiterbildungs- oder Bildungseinrichtungen,
- Projekte mit landesweiter Bedeutung,
- Projekte mit Vorbildcharakter,
- Informationsveranstaltungen (ggf. mit musikalischem und/ oder künstlerischem Rahmenprogramm).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts

oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind

- Honorarausgaben bis zu einem Umfang von 100 Stunden pro Maßnahme und bis zur Höhe von 30 EUR/Stunde für Referentinnen und Referenten bzw. bis zur Höhe von 100 EUR/Stunde für Künstlerinnen und Künstler,
- Sachausgaben, z.B. für Materialien, Miete und Druck von Flyern oder Plakaten, bis zur Höhe von 5 000 EUR pro Projekt.

In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

4.3 Zuwendungen dürfen grundsätzlich bis zur Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Abweichend hiervon dürfen Schulprojekte bis zur Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

4.4 Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 2 500 EUR betragen.

5. Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrenrecht, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren

Erl. d. MS v. 30. 10. 2015 - 306-51 742 -
- VORIS 21133 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Arbeit von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren, um den Zugang von individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen zu Beschäftigung sowie ihre soziale Integration zu verbessern. Es unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe und ergänzt die Leistungen der Träger der Grundsicherung und der Agenturen für Arbeit durch zusätzliche Leistungen der Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII). Das Land strebt eine landesweite bedarfsgerechte Verteilung der geförderten Einrichtungen an.

Ziel ist es, junge Menschen mit beruflichen Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischem Förderbedarf, bei denen ein direkter Übergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, persönlich zu stabilisieren, sozial zu integrieren und auf Ausbildung, Beruf oder Angebote der Schul- oder Berufsbildung vorzubereiten. Sofern vom vorstehenden Personenkreis umfasst, sind auch junge Menschen mit Zuwanderungshintergrund, insbesondere Flüchtlinge, Zielpersonen der Förderung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) – Bezugserrlass zu a –

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Jugendwerkstätten“

In Jugendwerkstätten werden junge Menschen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und beschäftigungslos sind, durch betriebsnahe Qualifizierung an eine Ausbildung oder Beschäftigung herangeführt. Soweit ein junger Mensch im direkten Anschluss an die Teilnahme an einer Maßnahme in einer Jugendwerkstatt eine betriebliche Ausbildung beginnt, kann die Begleitung bei anhaltendem sozialpädagogischem Förderbedarf fortgesetzt werden.

In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler mit fehlender Lernmotivation gemäß § 69 NSchG in Jugendwerkstätten durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte sozial, schulisch und beruflich wiedereingegliedert werden.

Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen in einer Jugendwerkstatt,

2.1.2 zusätzliche innovative Maßnahmen in Jugendwerkstätten, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen,

2.1.3 zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler gemäß § 69 Abs. 4 NSchG aus dem berufsbildenden Bereich.

2.2 Förderschwerpunkt „Pro-Aktiv-Center“

Pro-Aktiv-Centren (PACE) sind Beratungsstellen, die durch individuelle Einzelfallhilfe junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren in problematischen Lebenslagen unterstützen und der persönlichen Stabilisierung und der Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit dienen. Hierzu zählen insbesondere die soziale Stabilisierung, die Bewältigung des Lebensalltags und die Schaffung von Alltagsstrukturen. Ergänzend zur individuellen Einzelfallhilfe können Integrationsmaßnahmen als Gruppenangebote angeregt und durchgeführt werden. Pro-Aktiv-Centren richten sich auch an junge Menschen, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht

mehr erreicht werden und die von allein die vorhandenen Angebote nicht aufgreifen. Soweit ein junger Mensch in direktem Anschluss an die Betreuung durch ein Pro-Aktiv-Center eine betriebliche oder schulische Ausbildung beginnt, kann die sozialpädagogische Begleitung bei anhaltendem Förderbedarf fortgesetzt werden.

Gegenstände der Förderung sind

2.2.1 der Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers,

2.2.2 zusätzliche innovative Maßnahmen in Pro-Aktiv-Centren, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.4 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII und des AG SGB VIII.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Sie können Zuwendungen im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind kreis- und regionsangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Unternehmen der Beschäftigungsförderung (§§ 136 ff. NKomVG) sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung –).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl.

EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte bzw. der Sitz des Zuwendungsempfängers im Fall der Nummer 2.2 ggf. des Erstempfängers und Letztempfängers (als jeweiliger Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Eignung bzw. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts.
- Erfahrung des Antragstellers bzw. des Letztempfängers in der Durchführung von Angeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit i. S. des § 13 SGB VIII.
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

- Es ist vorgesehen, dass die Verweildauer der Teilnehmer in der Regel zwischen 6 und 24 Monate beträgt und sich am Bedarf des jungen Menschen orientiert.
- In der Jugendwerkstatt nach Nummer 2.1.1 werden mindestens 16 Teilnehmerplätze vorgehalten.
- Es handelt sich um eigenständige, abgrenzbare Leistungen der Jugendhilfe.
- Soweit zusätzlich Maßnahmen nach dem SGB II oder SGB III ergänzt werden, ist eine inhaltliche und personelle Abgrenzung erforderlich.
- Träger der freien Jugendhilfe legen mit dem Antrag eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers vor, in der Aussagen zum kommunalen Bedarf dieser Jugendwerkstatt enthalten sind.
- Der Träger weist in der Konzeption nach, dass für jede Teilnehmende oder jeden Teilnehmenden eine einzelfallbezogene Förderplanung vorgesehen ist, die auf einer Potenzialanalyse basiert und an der die Teilnehmenden der Jugendwerkstatt beteiligt werden. Im Rahmen der Förderplanung sollen Zielvereinbarungen mit den jungen Menschen abgeschlossen werden, deren Realisierung kontinuierlich überprüft und ggf. modifiziert wird.
- Eine Förderung kann nur erfolgen für Projekte, in denen mindestens eine fest angestellte sozialpädagogische Fachkraft (eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem akademischen Abschluss) in Vollzeit beschäftigt ist.

Die Vollzeitstelle kann durch mehrere Fachkräfte besetzt sein.

- Eine ergänzende Förderung nach Nummer 2.1.3 kann nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Maßnahmen geeignet sind, zur persönlichen Stabilisierung und der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler beizutragen sowie deren Lernmotivation wiederherzustellen. Die Auswahl und Zuweisung der Plätze erfolgt in Abstimmung zwischen dem programmverantwortlichen Ressort und dem MK.

4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Durchführung längerfristiger individueller Einzelfallhilfen (bestehend aus Potenzialanalyse, Eingliederungsplanung und einer Erfolgskontrolle) durch sozialpädagogische Fachkräfte. Das Konzept ist darauf angelegt, dass die Unterstützung mindestens vier Beratungskontakte und mindestens vier Zeitstunden umfasst. Die Dauer der Betreuung orientiert sich am individuellen Bedarf des jungen Menschen.
- Der Träger weist in der Konzeption nach, dass für jede Teilnehmende oder jeden Teilnehmenden eine einzelfallbezogene Förderplanung vorgesehen ist, die auf einer Potenzialanalyse basiert und an der die Teilnehmenden des Pro-Aktiv-Centers beteiligt werden. Im Rahmen der Förderplanung sollen Zielvereinbarungen mit den Teilnehmenden abgeschlossen werden, deren Realisierung regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert wird.
- In jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt und der Region Hannover kann nur ein Pro-Aktiv-Center gefördert werden.
- Das Pro-Aktiv-Center arbeitet als eigenständige, personell abgrenzbare Organisationseinheit.

4.5 Bei Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausrichtung des Projektes am kommunalen Bedarf,
- Projektkonzeption,
- Beitrag zu den Querschnittszielen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 aus der Anlage 1 und für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 aus der Anlage 2 ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzel-

fall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 dürfen 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

5.4 Die Laufzeit wird beschränkt auf

- 33 Monate bei Projekten nach Nummer 2.1.1,
- 24 Monate bei Projekten nach Nummer 2.1.3,
- 22 Monate bei Projekten nach Nummer 2.2.1,
- 22 Monate bei Projekten nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechenden Qualifikationsnachweisen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.
- Ausgaben für Honorarkräfte mit fachgerechter Qualifikation, wenn deren Einsatz der Erweiterung und sinnvollen Ergänzung der Angebote in der jeweiligen Einrichtung dient. Der Anteil der Honorarvergütung darf zum Zeitpunkt der Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des Verwendungsnachweises 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Nummer 1.1 der als Anlage 3 beigefügten Musterfinanzierungspläne nicht überschreiten.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien der in der Anlage 3 beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.

5.6 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des „Musterfinanzierungsplans 4 – Restkostenpauschale“) gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 40 % abgegolten.

Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wird durch gesonderten Erlass festgesetzt werden.

5.7 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,

- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Die Zuwendungen betragen

- für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis zu 453 750 EUR im Bewilligungszeitraum,
- für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bis zu 5 400 EUR pro Platz und Jahr,
- für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis zu 1 000 000 EUR pro Jahr.

5.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 ist die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf eine Obergrenze beschränkt, die sich aus einer Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center sowie einer zusätzlichen Förderung unter Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen, der Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsberechtigten nach dem SGB II sowie der flächenmäßigen Ausdehnung der beantragenden Gebietskörperschaft ergibt.

Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bemisst sich wie folgt:

- Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center in Höhe von 100 000 EUR pro Jahr,
- zusätzlich 30 000 EUR pro Jahr je 8 000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren,
- zusätzlich 60 000 EUR pro Jahr je 1 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren,
- zusätzlich 30 000 EUR pro Jahr, wenn die Gesamtbodenfläche der beantragenden Gebietskörperschaft größer ist als 120 000 ha.

Die statistischen Grunddaten werden vor Beginn des Bewilligungszeitraumes überprüft und ggf. angepasst.

In begründeten Einzelfällen, in denen ein Zuwendungsempfänger geringfügig unter der nächsten Bemessungsstufe liegt, kann die zuständige Bewilligungsstelle mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts Ausnahmen von den zuvor genannten Obergrenzen zulassen.

5.10 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die

hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

Das geförderte festangestellte Bildungs- und Beratungspersonal weist Kompetenzen in den Querschnittszielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ durch die Teilnahme an mindestens einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung je Querschnittsziel im Bewilligungszeitraum nach.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 sind getrennt voneinander zu beantragen und abzurechnen.

7.4 Die Kontakthäufigkeit und die Dauer der Betreuung nach Nummer 4.4 erster Spiegelstrich sind im Rahmen des begleitenden Monitoring durch die NBank zu erfassen.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

Die Förderung von innovativen Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2 erfolgt auf der Grundlage eines

Förderaufwurfes. Die NBank startet nach erfolgter Absprache mit dem programmverantwortlichen Ressort den Förderaufwurf. Die innovativen Maßnahmen können nur nach erfolgtem Förderaufwurf beantragt werden.

7.6 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstatungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu b und c treten mit Ablauf des 30. 6. 2015 außer Kraft.

Anlage

(nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Scoring-Modell für Jugendwerkstätten

Anlage 2: Scoring-Modell für Pro-Aktiv-Centren

Anlage 3: Musterfinanzierungspläne

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Erl. d. MS v. 29. 10. 2013 - 306-51011/17-1

- VORIS 21132 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungsstellen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche arbeiten. Zum Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gehören sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, psychische und/oder körperliche Misshandlung und Vernachlässigung.

1.2 Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen und im Weiteren auch deren Familienangehörigen und Bezugspersonen, die von Gewalt und/oder Vernachlässigung betroffen sind, durch die Beratungsstelle Hilfestellung, Unterstützung und Information zu bieten. Dies ist zu gewährleisten durch

1.2.1 direkte (telefonische und persönliche) sozialpädagogische Beratung sowie durch geeignete (Krisen-) Interventionen

1.2.2 präventive, d. h. offensive und aktiv-zugehende Information, Aufklärung und Beratung in ausgewählten Institutionen der Jugendhilfe und Schulen und

1.2.3 die Initiierung und Vermittlung weiterführender Angebote.

1.3 Gefördert wird die Arbeit der Beratungsstellen durch Zuwendungen zu den Personalausgaben und Sachausgaben.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Niedersachsen eine Beratungsstelle i. S. dieser Richtlinie betreiben. Die Anerkennung als Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe muss vorliegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Beratungsstelle muss gewährleisten,

3.1.1 dass bei der Beratung und Information die Lebenslagen, Interessen und Bedürfnisse der Mädchen und Jungen im Mittelpunkt stehen; dies kann familienbezogene Beratungsangebote einschließen,

3.1.2 dass bei der Beratung in demselben Einzelfall eine Opfer- und Täterberatung nicht von derselben Person durchgeführt wird und dass Fachkräfte beiderlei Geschlechts zur Verfügung stehen,

3.1.3 dass die Anonymität der Ratsuchenden, falls gewünscht, gewahrt bleibt,

3.1.4 dass neben der direkten sozialpädagogischen Beratung und der Vermittlung zu weiterführenden Angeboten auch präventive Arbeit geleistet wird,

3.1.5 dass als Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben mindestens eine hauptamtliche diplomierte Fachkraft mit sozialpädagogischer, pädagogischer oder psychologischer Berufsausbildung oder einem vergleichbaren Abschluss mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt wird oder dass für die Förderung von Aufwandsentschädigungen mindestens 200 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit im Jahr angeboten werden und

3.1.6 dass keine Förderung nach einer anderen Richtlinie des Landes erfolgt.

3.2 Für eine effektive Ausrichtung der Beratungstätigkeit ist die Vernetzung und Abstimmung mit anderen Institutionen, insbesondere auch den Frühen Hilfen, im lokalen oder regionalen Raum unerlässlich. Dies soll in Abstimmung mit den örtlichen Jugendhilfeträgern geschehen. Die bisherigen Konzepte der Beratungsstelle sind entsprechend anzupassen und umzusetzen. Die bestehenden Kooperationsbezüge sind in Bezug auf Umfang und Qualität der Zusammenarbeit darzulegen.

3.3 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen sollen sich regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Beratungsstellen beteiligen, die vom Träger, der Bewilligungsbehörde oder anderen geeigneten Institutionen durchgeführt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Die Zuwendung beträgt

4.2.1 für Personalausgaben

4.2.1.1 jährlich bis zu 50 % der vom MF bekannt gegebenen Durchschnittssätze der EntgeltGr. 10 TV-L für eine hauptamtliche vollbeschäftigte Fachkraft nach Nummer 3.1.5 - bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird der Personalausgabenzuschuss anteilig gewährt -

oder

4.2.1.2 jährlich 3 700 EUR als Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit;

4.2.2 für Sachausgaben zur fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle und für Öffentlichkeitsarbeit jährlich bis zu 1 000 EUR.

4.3 Die Zuwendung darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5. Anweisung zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

5.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres einzureichen. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Beratungsstellen haben mit der Antragstellung zu versichern, dass die nach Nummer 3.2 erforderliche Abstimmung der Beratungsstelle mit dem örtlichen Jugendhilfeträger erfolgt ist.

5.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

5.5 Die Tätigkeit der Beratungsstelle ist zu evaluieren. Art und Umfang der Evaluation sind mit der Bewilligungsbehörde zu vereinbaren.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige

Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v.
11. 11. 2014 - 306-51240 -
- VORIS 21130 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt gemäß § 10 AG KJHG, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige.

1.2 Ziel ist, dass in Niedersachsen möglichst flächendeckend Leistungsangebote der Jugendhilfe bestehen, die jungen Straffälligen sozial verantwortliches Handeln, Wiedergutmachung und Konfliktaufarbeitung aufzeigen und so zu Kenntnissen, Erfahrungen und Verhaltensweisen führen, die für eine künftige Legalbewährung förderlich sind, um mit der Nutzung dieser Angebote möglichst weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem JGG verzichten zu können.

1.3 Junge Straffällige sind straffällige Jugendliche und Heranwachsende, gegen die ein strafrechtliches Verfahren geführt wird oder wurde (§§ 10, 23, 29, 45, 47 JGG) und straffällige Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs mit besonderem Jugendhilfebedarf (§§ 13, 27 ff., 41 SGB VIII) oder einem der Straffälligkeit angemessenen sozialpädagogischen Hilfebedarf.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die entstehenden Personalkosten für das Fachpersonal und die Honorarausgaben zur Durchführung von

- a) sozialer Gruppenarbeit oder sozialen Trainingskursen, auch in Form von trägerübergreifenden Kooperationsprojekten,
- b) Einzelbetreuung z.B. Betreuung durch eine Betreuungshelferin oder einen Betreuungshelfer, soweit diese nicht durch die Jugendgerichtshilfe oder anderweitig sichergestellt ist, und
- c) Täter-Opfer-Ausgleich oder dieses Angebot ergänzende gemeinsame Gruppenarbeit mit Opfern, Täterinnen und Tätern, soweit sie der Zielsetzung von Nummer 1.2 entsprechen.

Förderfähig sind Angebote zu den Buchstaben a und b auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 und § 75 SGB VIII sowie § 1 AG KJHG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fachkraftgebot

Eine Förderung kann nur erfolgen für Projekte, in denen mindestens eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem akademischen Abschluss mit mindestens einem Stundenumfang von 50 % einer vollen Stelle beschäftigt ist.

4.2 Einzelfallbezogene Förderpläne/Hilfepläne, Falldokumentation

Es sind Förderpläne oder Hilfepläne zu erarbeiten, an denen die jungen Straffälligen gemäß § 8 SGB VIII zu beteiligen sind. Beim Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt eine Falldokumentation.

4.3 Fallzahlen

4.3.1 Die Anzahl der betreuten jungen Straffälligen soll in der Regel 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr und vollzeitbeschäftigter Fachkraft betragen. Maßgeblich sind die im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Gezählt werden auch die jungen Menschen, die im Rahmen der Nachbetreuung nach Beendigung ihrer justiziellen Weisung freiwillig an dem ambulanten sozialpädagogischen Angebot oder die im Vorfeld der Jugendgerichtsverhandlung auf Empfehlung der Jugendgerichtshilfe freiwillig an dem ambulanten sozialpädagogischen Angebot teilnehmen.

4.3.2 Beim Täter-Opfer-Ausgleich sollen die Fallzahlen bei vollzeitbeschäftigten Fachkräften, die ausschließlich im Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind oder die ihn ergänzende Gruppenarbeit mit Opfern, Täterinnen und Tätern durchführen, ohne Anrechnung von Verwaltungstätigkeiten die Anzahl von 80 Beschuldigten pro Jahr betragen. Im Täter-Opfer-Ausgleich entspricht ein Fall einer oder einem Beschuldigten. In der den Täter-Opfer-Ausgleich ergänzenden Gruppenarbeit mit Opfern, Täterinnen und Tätern werden Beteiligte gezählt.

4.4 Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten

Die Teilnahme der Fachkräfte als Vertreter der Projekte an institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit mit anderen am Jugendstrafverfahren Beteiligten ist sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält

- einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % zu den Personalausgaben, pro Stelle bis zu 18 500 EUR. Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird der Personalkostenzuschuss anteilig gewährt;
- einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % zu den Honorarausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit den ambulanten sozialpädagogischen Angeboten entstehen, pro Stunde bis zu 20 EUR.

5.3 Berechnungsgrundlage für die Höhe der Zuwendungen zu den Personalkosten sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) in der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen von Jugendamtsbezirken. Für die Bemessung ist die polizeiliche Kriminalstatistik der Polizeibehörden der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte im zweiten Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr heranzuziehen, für das die Förderung beantragt wird. Die TVBZ ist die Zahl der durch die Polizei ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. *) Die TVBZ der Landkreise und kreisfreien Städte in der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen werden dem MS jährlich vom MI zur Verfügung gestellt. Die TVBZ können vor Antragstellung von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde erfragt werden.

Die Anzahl der zu fördernden Stellen ergibt sich aus folgender Staffelung:

- a) bis zu zwei Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 9 000,
- b) bis zu drei Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 11 000,
- c) bis zu vier Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 13 000,
- d) bis zu fünf Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ über 13 000.

5.4 Für Projekte und Einrichtungen mit erschwelter verkehrstechnischer Erreichbarkeit durch Standorte in Gebieten mit großer flächenmäßiger Ausdehnung sowie für Projekte und Einrichtungen mit Veränderungen von Jugendamtsbezirken kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von Nummer 5.3 zulassen.

Bei besonderem Aufwand der Projekte, insbesondere bei zusätzlichem Handlungsbedarf sowie bei innovativen Maßnahmen, die der Weiterentwicklung dieses Jugendhilfeangebots dienen, kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des MS Ausnahmen von Nummer 5.3 zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Projektträger beteiligen sich an der Erfolgskontrolle des Förderprogramms und stellen der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres erforderliche Daten in Form eines standardisierten Sachberichts zur Verfügung.

6.2 Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige sollen das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten sowie junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde gewährt. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Zuwendungsanträge sind vor Beginn der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen. Anträge von Trägern der freien Jugendhilfe sind über das Jugendamt an die Bewilligungsbehörde zu richten. Diese holt bei erstmaliger Förderung eine Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten desjenigen Landgerichts, ggf. des Amtsgerichts, sowie der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts derjenigen Staatsanwaltschaft ein, in deren Bezirk das Angebot der Jugendhilfe vorgehalten wird.

7.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von regionalen Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren

Erl. d. MS v. 27. 2. 2013 - 306.11-51011/36-1 -
- VORIS 21132 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Einsatz von regionalen Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren im Bereich der Jugend- und Familienarbeit.

1.2 Ziel der Förderung ist der Aufbau einer Infrastruktur, bei der die zahlreich vorhandenen medienpädagogischen Angebote auf lokaler Ebene mit landesweit agierenden Stellen und Einrichtungen koordiniert und vernetzt werden. Insbesondere soll ein Einsatz von Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren auf kommunaler Ebene zur systematischen Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung der Medienkompetenz implementiert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der medienkoordinatorische Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen für die Dauer von zwei Jahren, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

2.1 Sichtung von Informationen über Medienprojekte und medienpädagogische Angebote des Landes, von Kommunen sowie weiterer Institutionen in Niedersachsen und Verbreitung dieser Informationen innerhalb der Kommunen,

2.2 zielgruppenspezifische Weitergabe von Informationen und Unterstützung von Einrichtungen sowie Einzelpersonen bei der Umsetzung medienpädagogischer Arbeit,

2.3 Vernetzung von vorhandenen Strukturen vor Ort,

2.4 Teilnahme an jährlichen landesweiten Netzwerktreffen,

2.5 Übernahme regionaler Angebote in das Portal der Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren,

2.6 Fertigung von Sachstandsberichten anhand eines Fragebogens der Landesstelle Jugendschutz (LJS) im Abstand von einem halben Jahr ab Beginn der Qualifizierungsreihe.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Kreisangehörige und regionsangehörige Gemeinden, die ein Jugendamt unterhalten, können nachrangig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Pro Jahr können maximal 16 kommunale Gebietskörperschaften in die Förderung neu aufgenommen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei den angehenden Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren muss es sich um pädagogische Fachkräfte der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe handeln.

4.2 Voraussetzung für die Förderung im ersten Jahr ist die Zusage der LJS zur Teilnahme der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Antrag stellenden Kommune an der sechstägigen Fortbildung mit vier Modulen als ersten Abschnitt der Ausbildung zur Medienkoordinatorin oder zum Medienkoordinator.

4.3 Voraussetzung für die Förderung im zweiten Jahr ist die Zusage der LJS zur Teilnahme der Medienkoordinatorin oder des Medienkoordinators an dem angebotenen Vertiefungsmodul der Fortbildung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für eine Medienkoordinatorin oder einen Medienkoordinator jährlich 10 % der Bruttobezüge zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversicherung, höchstens jedoch 5 000 EUR. Ist die Medienkoordinatorin oder der Medienkoordinator nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigt oder beträgt der Stellenanteil nicht durchgehend mindestens 10 %, so wird der in Satz 1 genannte Zuschuss anteilig gewährt.

5.3 Abweichend von Nummer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen unterhalb des Schwellenwertes von 25 000 EUR gewährt werden.

5.4 Abweichend von Nummer 7.4 der VV-Gk zu § 44 LHO wird die Zuwendung nach Vorlage des Berichts gemäß Nummer 2.6 in zwei Teilbeträgen zu je 50 % ausgezahlt.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde jährlich einzureichen. Als frühest möglicher Zeitpunkt der Förderung im ersten Jahr gilt der Beginn der Qualifizierungsreihe der LJS. Die Förderanträge sind vor Beginn der Qualifizierungsreihe zu stellen. Für das zweite Förderjahr einer jeden Qualifizierungsreihe sind die Anträge jeweils bis zum 30. September einzureichen. Der zu verwendende Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

6.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Vom 17. Dezember 2010 *)

§ 36

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010

Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Tätig- keitsausschlusses einschlä- gig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Empfehlung des Landesbeirates für
Jugendarbeit vom 20.12.2012

Zwischen

Bezeichnung des Jugendamtes

- im Folgenden Jugendamt genannt -

und

Bezeichnung des Trägers

- im Folgenden Träger genannt -

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

Der Träger verpflichtet sich,

a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.

b) sich – sofern vorhanden – über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmög-

lichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (Siehe Anlage 3)

4. Umsetzung der Vereinbarung

Es werden Vereinbarungen zur Art und Umfang der Kostenerstattung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Träger getroffen.

5. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

Anlage 1

Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Der Träger kann sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gem. Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner wenden:

Bitte eine Liste der örtlichen Ansprechpartner-innen ergänzen.

Anlage 2 Tätigkeiten

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.

Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.

ART

Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).

Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind).

Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.

Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn

- die Teilnehmenden Jugendliche sind;
- bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.

- die Teilnehmenden Kinder sind;
- bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.

INTENSITÄT

Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).

Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).

Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).

Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelneN JugendlicheN (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).

Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).

Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).

Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.

Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

DAUER

Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.

Die Tätigkeit dauert länger (z.B. BetreuerIn im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als ÜbungsleiterIn) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.

Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote)

Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als BetreuerIn im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Anlage 3

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a) das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 - b) das Datum der Einsichtnahme notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede-n Mitarbeitende-n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine-n andere-n Beauftragte-n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue-n Beauftragte-n zu übergeben.

3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen.

Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein-e Jugendleiter-in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie/er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)

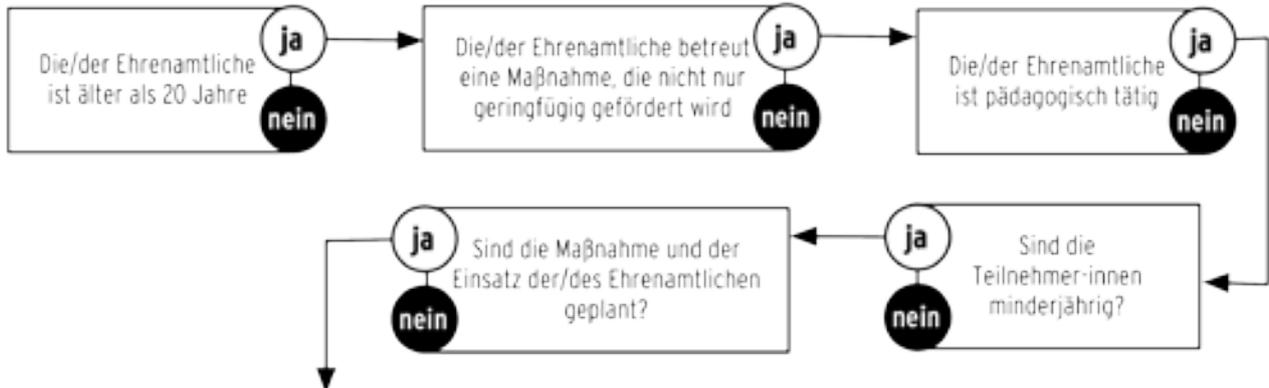
4. Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter-in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden?



Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Allgemeine Voraussetzungen



Übernimmt die/die Ehrenamtliche eine der folgenden Aufgaben?

Betreuung einer Maßnahme mit 3 oder mehr Übernachtungen

Betreuung einer Wochenendfreizeit/eines Seminars mit Teilnehmer-inne-n unter 16 Jahren

Betreuung einer internationalen Jugendbegegnung mit Übernachtung in Gruppenunterkunft

Regelmäßige Betreuung einer Gruppenstunde/eines Projektes mit Teilnehmer-inne-n bis 16 Jahren

Teamen einer Juleica-Ausbildung

Institutionelle/beworbene individuelle Beratungsangebote

Mehrmalige und vorhersehbare Einzelbetreuung eines bestimmten Kindes

Ferienbetreuung

ja nein

Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis notwendig

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist nicht notwendig, wenn eine der Fragen mit **nein** beantwortet werden kann. Außerdem erfüllen folgende Tätigkeiten nicht die Voraussetzungen, die eine Einsichtnahme rechtfertigen:

Selbstorganisierte Jugendgruppen

Spontane, nicht geplante Aktionen

Externe Referent-inn-en

Vorstandssitzungen/
Vorstandswochenenden/
Vorbereitungsgruppen

Tagesveranstaltungen/
Tagesfahrten

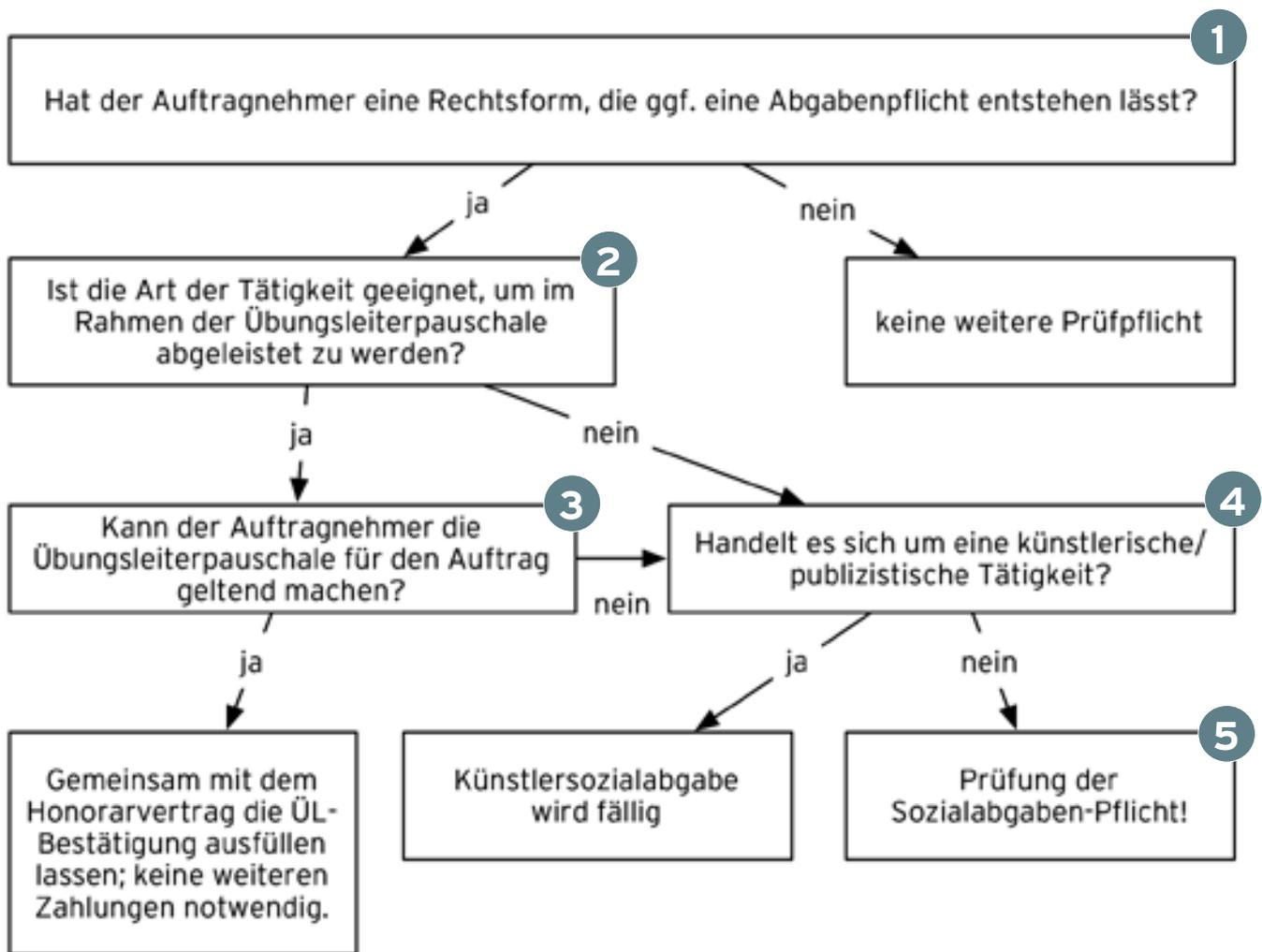
Ferienpass/Ferienspiele

Betreuung des offenen Betriebs in einem Jugendzentrum



In der Altersgruppe der unter 21-Jährigen sollten die Träger der Jugendarbeit stattdessen Selbstverpflichtungserklärungen mit Ehrenamtlichen schließen.

Vorgehen zur Feststellung der Sozialversicherungspflicht / Künstlersozialkassen-Pflicht



1. Hat der Auftragnehmer eine Rechtsform, die ggf. eine Abgabepflicht entstehen lässt?

Keine Abgabepflicht entsteht bei Verträgen, die mit einer GmbH, einer AG, einer K.d.ö.R., einer Stiftung, einer KG, einer OHG oder einem e.V. geschlossen werden.

2. Nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine, bei denen eine steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden darf:

- Lehr- und Vortragstätigkeiten
- Ausbildungsleistungen
- Mentortätigkeit
- Leiter-in einer Arbeitsgemeinschaft
- Jugendgruppenleitung
- Jugendwart-in
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Alten-, Kranken- und Kinderbetreuung

- künstlerische Tätigkeiten
- ...

3. Erfüllt die/der Auftragnehmer-in die Voraussetzung für die ÜL-Pauschale?

- Die/der Auftragnehmer-in darf nicht in gleicher Weise hauptberuflich selbstständig (d.h. mit der gleichen Tätigkeit) tätig sein. Beispiel: Ein-e selbstständige-r Grafiker-in macht nebenbei das Layout einer Verbandszeitschrift.
- Zeitlicher Umfang: Die nebenberufliche Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.
- Die/der Auftragnehmer-in darf pro Jahr max. 2.100 EUR über die ÜL-Pauschale abrechnen, wenn er mehr Einnahmen in diesem Bereich nebenberuflich erzielt, besteht Sozialversicherungspflicht bzw. Künstlersozialabgaben-Pflicht für die Einnahmen, die die Grenze von 2.100 EUR überschreiten.

4. Eine künstlerische/publizistische Leistung sind:

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt; dazu gehören auch Webdesigner-innen, Fotograf-inn-en, Layouter-innen/Grafiker-innen.

Publizist ist, wer als Schriftsteller-in, Journalist-in oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG).

5. Prüfung der Sozialabgaben-Pflicht

Bei Professor-inn-en kann davon ausgegangen werden, dass keine Sozialabgaben-Pflicht besteht; das Halten von Referaten gehört zu deren Berufsbild, sie selber zahlen den Höchstsatz an Sozialabgaben und müssen die Einnahmen eigenständig versteuern.

Bei anderen Auftragnehmer-inne-n wird es kompliziert, hier wird das Ausfüllen eines langen Fragebogens notwendig. Sollte anhand des Fragebogens eine Sozialversicherungspflicht festgestellt werden, muss die Tätigkeit angemeldet werden. (Unter www.arbeitgeber.de den Suchbefehl „Checkliste geringfügig Beschäftigte“ eingeben und das entsprechende Suchergebnis öffnen)

Hinweis:

Es wird grundsätzlich entweder KSK oder Sozialabgaben fällig, man muss nie beides zahlen.

Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG)

vom 22. März 1965
zuletzt geändert durch durch
Artikel 2 des Gesetzes vom
11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 480)

§ 1

Freiheit der Presse

- (1) Die Presse ist frei. Sie ist berufen, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu dienen.
- (2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz zugelassen sind.
- [...]

§ 2

Zulassungsfreiheit

Die Pressetätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebs der Presse darf von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden.

§ 3

Öffentliche Aufgabe der Presse

Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

§ 4

Informationsrecht der Presse

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können verweigert werden, soweit
1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
 2. ihnen Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
 3. sie ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzen würden oder
 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.
- (3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.
- (4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, daß ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden. [...]

§ 6

Sorgfaltspflicht der Presse

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten.

§ 7

Begriffsbestimmungen

- (1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.
- (2) Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen. Als Druckwerke gelten ferner die von einem presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferten Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden.
- (3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht
1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
 2. die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke - Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen - sowie Stimmzettel für Wahlen und Abstimmungen sowie Unterschriftenbögen für Volksinitiativen, Volksbegehren und Bürgerbegehren.

(4) Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckwerke, die in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinen.

§ 8

Impressum

- (1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers.
- (2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil

ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend. [...]

§ 10

Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger oder der Verantwortliche (§ 8 Abs. 2 Satz 4) eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muß diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort „Anzeige“ bezeichnet werden.

§ 11

Gegendarstellungsanspruch

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder
2. es sich um eine Anzeige handelt, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dient.

Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform. Der Betroffene kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung unverzüglich, spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung, dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger zugeht.

(3) Die Gegendarstellung muß in der dem Zugang der Einsendung folgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; sie darf nicht gegen den Willen des Betroffenen in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Der Abdruck ist kostenfrei, es sei denn, daß der beanstandete Text als Anzeige abgedruckt worden ist. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Ist der Gegendarstellungsanspruch vergeblich geltend gemacht worden, so ist für seine Durchsetzung der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3

eine Gegendarstellung veröffentlichen. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. § 926 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes und der Länder, der Vertretungen der Gebietskörperschaften sowie der Gerichte.

§ 12

Ablieferungspflicht der Verleger und Drucker

(1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird oder das als Verlagsort einen Ort innerhalb des Geltungsbereiches neben einem anderen Ort nennt, hat der Verleger ein Stück binnen eines Monats nach dem Erscheinen kostenfrei an die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover abzuliefern (Pflichtexemplar). Satz 1 gilt entsprechend für den Drucker oder sonstigen Hersteller, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat.

(2) Die Niedersächsische Landesbibliothek kann auf die Ablieferung solcher Druckwerke verzichten, an deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographischer Aufzeichnung kein öffentliches Interesse besteht.

(3) Ist die Auflage eines Druckwerkes nicht höher als 500 Stück und beträgt der Ladenpreis eines Stücks der Auflage mindestens 100 Euro, so ist dem Ablieferungspflichtigen abweichend von Absatz 1 die Hälfte des Ladenpreises zu erstatten. Bei Druckwerken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Teile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Hat das Druckwerk keinen Ladenpreis, so ist das übliche Entgelt für ein Druckwerk dieser Art maßgebend.

(4) Der Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn er spätestens einen Monat nach Ablieferung des Pflichtexemplars schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbibliothek geltend gemacht wird. Er verjährt in zwei Jahren, beginnend mit dem Schlusse des Jahres, in dem das Pflichtexemplar abgeliefert worden ist.

(5) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der Ablieferungspflichtige zur Herstellung des Druckwerkes einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965
(BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Arti-
kel 216 der Verordnung vom 31. August 2015
(BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

§ 52

Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbzzweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Fußnote

§ 52 Abs. 1 Satz 3: Mit GG (100-1) vereinbar, soweit die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Gefangenenbetreuung entfällt; BVerfGE v. 11.10.1988 I 187 (1 BvR 743/86)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Umsatzsteuergesetz (UStG)

Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist

§ 4

Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: [...]

18. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der der freien Wohlfahrtspflegedienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, wenn

- a) diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen,
- b) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und
- c) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;

18a. die Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit diese Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführt werden; [...]

20.

- a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, [...] Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. [...]
- b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden, [...]

22.

- a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von

juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

- b) andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;

23. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird;

24. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V., einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen oder Personen, die bei diesen Leistungen tätig sind, Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt werden. Das Gleiche gilt für die Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen;

25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Einrichtungen, soweit sie
 - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,

- bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden oder
- cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sind.

Steuerfrei sind auch

- a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,
 - b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren,
 - c) Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind, sofern es sich nicht um Leistungen handelt, die nach § 1835 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vergütet werden;
26. die ehrenamtliche Tätigkeit,
- a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
 - b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht;

Regelungen zum Reisevertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom
02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 I S.
738)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2015
(BGBl. I S. 1042) m.W.v. 17.08.2015

§ 651a

Vertragstypische Pflichten beim Reisevertrag

(1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen. [...]

(3) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zur Verfügung zu stellen. Die Reisebestätigung und ein Prospekt, den der Reiseveranstalter zur Verfügung stellt, müssen die in der Rechtsverordnung nach Artikel 238 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Angaben enthalten.

(4) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. § 309 Nr. 1 bleibt unberührt.

(5) Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 4, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 651b

Vertragsübertragung

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

§ 651c

Abhilfe

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

(2) Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.

§ 651d

Minderung

(1) Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. § 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

§ 651e

Kündigung wegen Mangels

(1) Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der

Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben.

(4) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

(2) Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

§ 651g

Ausschlussfrist, Verjährung

(1) Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. § 174 ist nicht anzuwenden. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

§ 651h

Zulässige Haftungsbeschränkung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften,

nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

§ 651i

Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

(3) Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden.

§ 651j

Kündigung wegen höherer Gewalt

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§ 651k

Sicherstellung, Zahlung

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahre insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Der Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ausgestellt worden ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt. Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden aushändigt.

(4) Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist.

(5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muss.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt,
3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.

Die Arbeit in der Ganztagschule

RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005
- VORIS 22410 -

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote (s. Nr. 2.8) umfasst.

1.2 Die Ganztagschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.

1.3 In der Ganztagschule kann durch die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur sowie eine Verbesserung im Umgang mit Heterogenität und Vielfalt erreicht werden.

2. Organisation und Gestaltung

2.1 In der Ganztagschule werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen zusätzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Angebote leiten sich aus dem inhaltlichen und pädagogischen Auftrag der Schule ab.

2.2 Auf der Grundlage ihres Ganztagschulkonzeptes verbindet die Ganztagschule Erziehung, Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit.

2.3 Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. Zu Unterrichtsbeginn und Gesamtdauer der Pausen siehe Bezugserlass zu a).

2.4 In der offenen Ganztagschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

2.5 An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht nach Nr. 2.4 statt.

2.6 An der voll gebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

2.7 An einer Schule können auch Ganztagschulzüge nach den Nrn. 2.4 bis 2.6 geführt werden. Die Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform sind zu beachten. Die erstmalige Errichtung von Ganztagschulzügen muss durch die Niedersächsische Landesschulbehörde genehmigt werden. Änderungen in der Zügigkeit sind der Niedersächsischen Landesschulbehörde anzuzeigen.

2.8 Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachlich-geisteswissenschaftliche Angebote sowie Angebote der kulturellen Bildung, der musikalischen Bildung, der Sprachförderung und Sprachbildung nach Bezugserlass zu b) und der Berufsorientierung einschließlich handwerklicher Angebote nach Bezugserlass zu c) zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz und Angebote zur Entwicklung der Sozial- und Handlungskompetenz, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich mit den weltweiten Herausforderungen auseinanderzusetzen und sich für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen.

2.9 Bei außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich die Gruppengröße nach der Art des jeweiligen Angebotes und nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes außerunterrichtliches Angebot besteht nicht.

2.10 In der Ganztagschule wird ein warmes Mittagessen angeboten. In Ergänzung zu den Aufgaben der Eltern hat die Schule auch die Aufgabe, eine gesundheitsbewusste Ernährung zu fördern. Das Angebot von Getränken und Esswaren in der Schule soll deshalb abwechslungsreich und für eine gesunde Ernährung geeignet sein. Die Mittagsverpflegung soll so gestaltet werden, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können. Beim gemeinsamen Mittagessen sollen die Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt werden.

2.11 Die Zeit für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler ist in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann in Abhängigkeit zur Organisationsform auch durch andere gleichwertige Formen selbstständigen Arbeitens in angeleiteten Übungs- und Lernzeiten (s. Bezugserlass zu d)) übernommen werden. Näheres regelt die Schule in eigener Zuständigkeit oder das Ganztagschulkonzept.

2.12 In der Ganztagschule sorgen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

2.13 Ganztagschulen können schulübergreifende Angebote machen. Die Zusammenarbeit ist der Niedersächsischen Landesschulbehörde anzuzeigen.

2.14 Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme an dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf ein

besonderes Ereignis (z.B. Konfirmation, Kommunion, Bar Mizwa, Jugendweihe) zu ermöglichen. Die Ganztagschule berücksichtigt dies bei der Gestaltung des Tagesablaufes und stimmt sich hierzu mit den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ab.

2.15 Die Ganztagschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben können unter Verantwortung der Schule Angebote der benannten Einrichtungen in den Schultag der Ganztagschule integriert werden.

2.16 Nehmen Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule zusätzliche außerschulische Angebote der Jugendhilfe wahr, sollen sich die Schulen mit den Trägern der Angebote abstimmen.

2.17 Im Rahmen, ihrer Zuständigkeit arbeiten die Ganztagsgrundschule und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel zusammen, für Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen (Montag bis Freitag) ein qualitätsorientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zu gewährleisten. Dabei soll personelle und räumliche Kontinuität angestrebt werden. Soweit das Angebot, das ein Betreuungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe in den Ferien einschließt, in den Räumlichkeiten der Schule stattfindet, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

3. Qualitätsentwicklung an der Ganztagschule

Folgende Qualitätsmerkmale sind nach der nach § 32 Abs. 3 NSchG jährlich zu erfolgender Überprüfung und Bewertung der Arbeit für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung:

3.1 Leitungsverantwortung und Organisation

Nach Nr. 5 schließt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters einer Ganztagschule die Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Ganztagschulkonzeptes ein.

3.2 Schulprogramm und Evaluation

Die Ganztagschule entwickelt ein Ganztagschulkonzept als integrativen Teil des Schulprogramms nach § 32 Abs. 2 NSchG. Das Ganztagschulkonzept wird regelmäßig evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Partner im Ganztag mit ein.

3.3 Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Die Ganztagschule achtet darauf, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind.

3.4 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Rhythmisierung

Die Ganztagschule ermöglicht die Strukturierung des Tagesablaufes nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtsstunde sind nach Bezugserrlass zu a) zulässig.

An Ganztagschulen in gebundener Form nach den Nrn. 2.5 und 2.6 wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote ab (Rhythmisierung).

3.5 Ausgestaltung des Tagesablaufes - Zeit zur freien Gestaltung

Nach Nr. 2.12 trägt die Ganztagschule Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler über den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schülerinnen und Schülern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzuräumen (s. Bezugserrlass zu a)).

3.6 Individualisierung

Die Ganztagschule legt im Ganztagschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer veränderten Lehr- und Aufgabenkultur, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert.

Die Ganztagschule fördert die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung der Lernausgangslage und der individuellen Stärken. Das gilt für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote gleichermaßen.

3.7 Erweiterung des Bildungsangebots durch Kooperation

Die Ganztagschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern, öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein.

3.8 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Personen, die an der Gestaltung der Ganztagschule beteiligt sind, z.B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie außerschulische Partner nach Nr. 3.7, arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3.9 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen

Die Schülerinnen und Schüler wirken nach § 80 NSchG, die Erziehungsberechtigten nach § 96 NSchG in der Ganztagschule mit.

3.10 Zusammenarbeit mit dem Schulträger

Die Ganztagschule arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen. Insbesondere bei Fragen des Raum- und Ausstattungskonzeptes sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung ist der Schulträger frühzeitig zu beteiligen.

4. Personalausstattung der Ganztagschule

Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule.

4.1 Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganzttag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagschule erhält für die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Zuschlag zum Zusatzbedarf nach Bezugserlass zu e).

4.2 Von dem Zuschlag zum Ganztagsbetrieb können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden (s. Bezugserlass zu e)). Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule nach Bezugserlass zu f) ein.

4.3 Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden kann die Ganztagschule jährlich bis zum 1. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60% des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganzttag nicht unterschreiten.

5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule

Die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Ganztagschule schließt das Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganztagschule ein.

Diese Aufgaben kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen. § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

6. Lehrkräfte an der Ganztagschule

6.1 Lehrkräfte an Ganztagschulen sind verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen.

6.2 Lehrerstunden sind neben Unterricht insbesondere für außerunterrichtliche Angebote zu nutzen, die die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell fördern.

6.3 Die außerunterrichtlichen Angebote der Lehrkräfte werden arbeitszeitrechtlich wie Unterrichtsstunden gewertet (45 Minuten = eine Unterrichtsstunde). Abweichend hiervon werden den Lehrkräften jeweils zwei Stunden (zu 45 Minuten) außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule für die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung nach den Nrn. 2.12 und 3.5 mit einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

7. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule

7.1 Tätigkeit

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für erzieherische oder sozialpädagogische Tätigkeiten eingesetzt werden, führen im Rahmen des Ganztagschulkonzeptes der Schule außerunterrichtliche Angebote durch.

7.2 Qualifikation

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Ganztagschule sollen über eine abgeschlossene Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst verfügen oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben können.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Qualifikationen können bei Bedarf für entsprechende Tätigkeiten eingesetzt werden.

7.3 Vertragliche Gestaltung des Einsatzes pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind über einen Arbeitsvertrag zu beschäftigen.

Für den Abschluss eines Arbeitsvertrages gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Beschäftigte des Landes. Vor der Einstellung ist eine Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten anzufertigen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Bewertung vorzulegen.

8. Weitere vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für außerunterrichtliche Angebote

8.1 Vertragsarten

Für außerunterrichtliche Angebote ist außerdem der Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung zulässig:

- Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung
- Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung
- freier Dienstleistungsvertrag.

8.2 Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung

Mit dem Abschluss eines Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Vertragspartner (Verleiher), der über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, zur Überlassung seines Personals an die Schule (Entleiher).

Verleiher kann nur eine Organisation oder Körperschaft sein, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt.

Unternehmen, die Arbeitnehmerüberlassung gewerbsmäßig betreiben, sind als Vertragspartner ausgeschlossen.

Die entliehenen Personen unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung.

8.3 Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages ohne Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich ein Kooperationspartner, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit von ihm eingesetzten Personen.

Die vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unterliegen bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Kooperationspartners.

Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Die fachliche Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erfolgt zwischen der Schulleitung und einer oder einem vom Kooperationspartner bestimmten Verantwortlichen.

Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarendes pauschalierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden.

Bei der Planung der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Wege der Kooperation ist zu beachten, dass für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, sollen Kooperationsverträge für die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote vorrangig mit den jeweiligen örtlichen Partnern geschlossen werden.

8.4 Freier Dienstleistungsvertrag

Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein freier Dienstleistungsvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem geplanten Vertragsverhältnis zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

Ein freier Dienstleistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn das außerunterrichtliche Angebot von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eigenverantwortlich und frei von jeglichen Weisungen der Schulleitung ausgeführt wird. Eine Eingliederung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Schule darf nicht stattfinden.

Inhalt, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebotes sind im Vertrag festzulegen. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder andere tarifliche Leistungen gewährt. Die Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner. Dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen der Krankenversicherung und der Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Die Vergütung für die Tätigkeit kann frei verhandelt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei das vorhandene Budget sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Bezugserslass zu f). Die Überweisung der Vergütung erfolgt durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung.

9. Vorschriften für den Abschluss von Verträgen

9.1 Genehmigungsvorbehalt

Die Abschlüsse oder Änderungen der Arbeitsverträge (Nr. 7.3) und der in Nr. 8.1 genannten Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Das Genehmigungsverfahren erfolgt elektronisch über das Datenportal der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

9.2 Form

Für den Abschluss der Kooperationsverträge sind ausschließlich die Vertragsmuster in den Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Änderungen der Vertragsmuster dürfen nicht vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall ein Änderungsbedarf bestehen, ist die Änderung des Vertragsmusters bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu beantragen.

9.3 Zahlungen

Die Zahlungen für die Arbeitsverträge (Nr. 7.3) und die in Nr. 8.1 genannten Verträge sind aus dem Budget der Schule aus Landesmitteln nach § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG zu leisten, das den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung steht.

Es ist zu beachten, dass die Landesmittel ausschließlich für die Wahrnehmung von Landesaufgaben verwendet werden dürfen.

10. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagserschulzügen sowie die Änderung der Organisationsform bedürfen der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

10.1 Errichtung einer Ganztagschule

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule können nach § 23 Abs. 3 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schullei-

ternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes nach § 38a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung, Schulelternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.

Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 3) zu stellen mit

- a) Angaben über die angestrebte Organisationsform,
- b) einem Ganztagschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 darlegt und zu den unter Nr. 3 genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
- c) Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- d) Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerichtung jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
- e) dem Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
- f) dem Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingehen.

10.2 Ganztagschulzüge

Eine Ganztagschule, die beabsichtigt, Ganztagschulzüge abweichender Organisationsform zu führen, ergänzt das Ganztagschulkonzept entsprechend.

Bei der Errichtung eines Ganztagschulzuges ist Nr. 3 des Bezugserlasses zu e) zu beachten.

Die Zahl der Ganztagschulzüge abweichender Organisationsform darf höchstens hälftig zur Gesamtzahl der Schulzüge sein.

Das Führen von Ganztagschulzügen soll in der Regel nur aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 10.1.

10.3 Änderung der Organisationsform

Eine Ganztagschule kann eine Änderung der Organisationsform nach Nr. 2.5 (teilweise gebunden) oder Nr. 2.6 (voll gebunden) beantragen, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen und im Ganztagschulkonzept dargelegt wird, wie dem Anspruch an eine teilweise oder voll gebundene Ganztagschule Rechnung getragen werden soll.

Die Änderungen der Organisationsform sollen unter Berücksichtigung des Elternwillens in der Regel mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 10.1.

11. Rechtliche Hinweise

11.1 Dokumentation

Die jeweiligen Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten sind schriftlich niederzulegen.

11.2 Unfallversicherungsschutz

Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

12. Information der Erziehungsberechtigten, Schulgeldfreiheit

12.1 Die Ganztagschule informiert die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Inhalte und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote sowie über die Vereinbarungen mit dem Träger der Schülerbeförderung.

12.2 Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG zu übernehmen.

13. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagschulen arbeiten zunächst weiter auf Grundlage des genehmigten Konzeptes. Im Übrigen werden befristete Übergangsregelungen u.a. zur Ressourcenzuweisung, Ressourcenaufteilung sowie zur Vertragsgestaltung und zu organisatorischen Fragen getroffen.

14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2019 außer Kraft.

Die Bezugserlasse zu i) und j) treten mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

SVBl. 2014 Nr. 8, S. 386

--	--

Noch Fragen? Wir erklären die Gesetze!

Ergänzt wird dieser Materialienband um „recht.verständlich“. Die Broschüre „recht.verständlich“ erklärt und kommentiert die rechtlichen Grundlagen und übersetzt das Juristen-Deutsch in eine alltagstaugliche Sprache, so dass die Lesbarkeit der rechtlichen Grundlagen für Praktiker-innen der Jugendarbeit deutlich verbessert wird. Neben den gesetzlichen Grundlagen (SGB VIII, AG SGB VIII) werden unter anderem auch die Regelungen zur Anerkennung und Erleichterung des ehrenamtlichen Engagements, zur Förderung der Jugendarbeit und zur Jugendarbeit an Ganztagschulen dargestellt.

„recht.verständlich“ ist auf www.ljr.de/shop.html erhältlich.



ljr
Landesjugendring
Niedersachsen e.V.
www.ljr.de

Mitglieds-
verbände
des LJR

aejn
Arbeitsgemeinschaft der Ex. Jugend in
Niedersachsen www.aejn.de

BDKJ
Bund der Dt. Katholischen Jugend
www.bdkj-niedersachsen.de
BDKJ Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
in Niedersachsen

BDP
Bund Deutscher Pfadfinder_innen
www.bdp-niedersachsen.org

nbbi
NBB-Jugend
Jugend im Niedersächsischen
Beamtenbund und Tarifunion
NBB-Jugend
www.dbbj.de

DSJ
SCHREBER
jugend
Niedersachsen
Deutsche Schreberjugend
LV Niedersachsen
www.schreberjugend.de

DGB
DGB-
Gewerkschaftsjugend
[www.gewerkschafts-
jugend-niedersachsen.de](http://www.gewerkschafts-
jugend-niedersachsen.de)

JRK
Jugendrotkreuz
Deutsches Jugendrotkreuz
www.jugendrotkreuz-nds.de

DJO
DJO - Deutsche
Jugend in Europa
[www.djo-
niedersachsen.de](http://www.djo-
niedersachsen.de)

DLRG
DLRG
Jugend der Deutschen
Lebensrettungs-Gesellschaft
www.niedersachsen.dlrg-jugend.de

JANUN
JugendAktion Natur- und
Umweltschutz
www.janun.de

AWO
Jugendwerk der
Arbeiterwohlfahrt Niedersachsen
www.jw-niedersachsen.de
jw
JUGENDWERK
DER AWO

NFJ
Naturfreundejugend Deutschlands
www.naturfreundejugend-nds.de
NATUR
FREUNDE
JUGEND

NLJ
Niedersächsische Landjugend
www.nlj.de
NIEDERSÄCHSISCHE
LANDJUGEND e.V.
nlj

JF
Niedersächsische
Jugendfeuerwehr
www.njf.de
JF

RdP/mw
Bund der Pfadfinderinnen
und Pfadfinder (BdP)
www.nds.pfadfinder.de
BdP
Verband Christlicher Pfadfinderinnen
und Pfadfinder (VCP)
www.vcp-niedersachsen.de
VCP

RdP/mw
Deutsche Pfadfinderschaft
St. Georg (DPSG)
www.dpsg-hildesheim.de
dpsg
Pfadfinderinnenschaft
St. Georg (PSG)
www.bistum-hildesheim.de
PSG

SJD
SJD-Die Falken
www.falken-niedersachsen.de
SOZIALISTISCHE JUGEND
DEUTSCHLANDS

THW
THW-Jugend Niedersachsen
dev.thw-jugend-hbni.de
THW
Niedersachsen

ANJ
Arbeitskreis Nds.
Jugendgemeinschaften (ANJ)
www.jungepresse-online.de
ANJ
Junge Presse Niedersachsen
www.jungepresse-online.de
www.wanderjugend.de
Deutsche
Wanderjugend
DWJ

Jugendnetzwerk LAMBDA e.V.
www.lambda-nord.de
Arbeiter-Samariter-Jugend
www.asj-niedersachsen.org
Arbeiter-Samariter-Jugend
ASB
ASJ
Nds. Alpenvereinsjugend
www.jdav.de
jdav
Jugend des Deutschen Alpenvereins

BDAJ
Bund der Alevitischen
Jugendlichen
im Norden
www.bda-j.de
DITIB-Landesjugendverband
Niedersachsen-Bremen
facebook.com/ditibjv.nb
DITIB
Landesjugendverband
Niedersachsen-Bremen

ANJ
Arbeitskreis Nds.
Jugendgemeinschaften (ANJ)
www.jungepresse-online.de
ANJ
www.wanderjugend.de
Deutsche
Wanderjugend
DWJ
jdav
Jugend des Deutschen Alpenvereins
Nds. Alpenvereinsjugend
www.jdav.de
jdav
Jugend des Deutschen Alpenvereins

wir bewegen ... arbeitsgemeinschaft der evangelischen jugend in niedersachsen . bund der deutschen katholischen jugend . bund deutscher pfadfinder/innen . deutsche beamtenbund-jugend . deutsche schreiberjugend . deutsches jugendrotkreuz . dgb-gewerkschaftsjugend . djo-deutsche jugend in europa . jugendaktion natur- und umweltschutz niedersachsen . jugend der deutschen lebensrettungs-gesellschaft . jugendwerk der arbeiterwohlfahrt . naturfreundejugend deutschland . niedersächsische jugendfeuerwehr . niedersächsische landjugend . ring deutscher pfadfinderinnenverbände . ring deutscher pfadfinderverbände . sozialistische jugend deutschland - die falken . thw-jugend . arbeitskreis niedersächsischer jugendgemeinschaften: junge presse niedersachsen . jugendnetzwerk lambda . niedersächsische alpenvereinsjugend . deutsche wanderjugend . arbeiter-samariter-jugend . bund der alevitischen jugendlichen . ditib landesjugendverband



landesjugendring niedersachsen e.v., zeißstraße 13, 30519 hannover, 0511.5194510, info@ljr.de, www.ljr.de

